

# BUNDESRAT

## Bericht über die 418. Sitzung

Bonn, den 11. April 1975

### Tagesordnung

- Geschäftliche Mitteilung** . . . . . 83 A
- Zur Tagesordnung** . . . . . 83 A
1. Gesetz über den **Ehe- und Familien-**  
**namen** (Drucksache 182/75) . . . . . 83 B  
Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein),  
Berichterstatter . . . . . 83 B  
Dr. de With, Parl. Staatssekretär  
beim Bundesminister der Justiz 83 D  
Theisen (Rheinland-Pfalz) . . . . . 84 B  
**Beschluß:** Die Zustimmung gemäß  
Art. 84 Abs. 1 GG wird versagt . . 85 D
2. Drittes Gesetz zur Änderung des **Atom-**  
**gesetzes** (Drucksache 183/75) . . . . . 85 D  
Gaddum (Rheinland-Pfalz),  
Berichterstatter . . . . . 86 A  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß  
Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 86 C
3. Gesetz über die Feststellung des Bun-  
deshaushaltsplans für das Haushalts-  
jahr 1975 (**Haushaltsgesetz 1975**)  
(Drucksache 184/75) . . . . . 86 C  
Wertz (Nordrhein-Westfalen),  
Berichterstatter . . . . . 86 D
- Gaddum (Rheinland-Pfalz) 87 D, 95 A  
Dr. Apel,  
Bundesminister der Finanzen . . 90 A  
Dr. Seeler (Hamburg) . . . . . 92 D  
**Beschluß:** Kein Antrag gemäß  
Art. 77 Abs. 2 GG. Annahme einer  
EntschlieÙung . . . . . 97 A
4. . . . Gesetz zur **Änderung des Grund-**  
**gesetzes (Artikel 45 c)** (Drucksache  
163/75) . . . . . 97 B  
**Beschluß:** Anrufung des Vermitt-  
lungsausschusses . . . . . 97 B
5. Gesetz über die **Befugnisse des Peti-**  
**tionsausschusses des Deutschen Bun-**  
**destages** (Gesetz nach Artikel 45 c des  
Grundgesetzes) (Drucksache 164/75) . . 97 B  
**Beschluß:** Anrufung des Vermitt-  
lungsausschusses . . . . . 97 C
6. Gesetz zur Änderung des **Börsengeset-**  
**zes** (Drucksache 170/75) . . . . . 97 C  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß  
Art. 84 Abs. 1 und Abs. 5 GG. An-  
nahme einer EntschlieÙung . . . . 104 D

7. **Achtzehntes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (Achtzehntes Renten Anpassungsgesetz — 18. RAG) (Drucksache 162/75)** . . . . . 97 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art 84 Abs 1 GG . . . . . 104 D
11. **Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und anderer Vorschriften (Drucksache 166/75)** . . . . . 97 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art 84 Abs 1 GG . . . . . 104 D
13. **Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes und des Vertrauensmännerwahlgesetzes (Drucksache 169/75)** . . . 97 C  
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 105 A
16. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und der Wehrdisziplinarordnung (Drucksache 131/75)** . . 97 C  
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 105 A
17. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kristallglaskennzeichnungsgesetzes (Drucksache 121/75)** . . . . . 97 C  
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 105 A
18. **Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1967 über das Verhalten beim Fischfang im Nordatlantik (Drucksache 129/75)** . . . . . 97 C  
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 105 A
19. **Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) vom 24. Juli 1973 — Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG — (Drucksache 130/75)** . . . 97 C  
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 105 B
20. **Verordnung über die Zuteilung und Änderung von Quoten für Zucker (Quotenverordnung Zucker) (Drucksache 157/75)** . . . . . 97 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 105 B
22. **Verordnung über die Anwendung der Arbeitszeitordnung auf die in § 7 Abs. 1 des Seemannsgesetzes genannten Personen (Drucksache 114/75)** . . 97 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 105 C
23. **Zweite Verordnung zur Änderung des Deutschen Arzneibuches 7. Ausgabe (DAB 7) (Drucksache 115/75)** . . . . 97 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 105 B
24. **Verordnung nach § 81 Abs. 5 des Bundessozialhilfegesetzes (Drucksache 127/75)** . . . . . 97 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 105 B
25. **Verordnung nach § 69 Abs. 6 des Bundessozialhilfegesetzes (Drucksache 122/75)** . . . . . 97 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 105 B
26. **Verordnung zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (Zuständigkeitslockerungsverordnung) (Drucksache 125/75)** . . . . . 97 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG. Billigung einer Stellungnahme . . . . . 105 C
27. **Dritte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (3. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung — LAG — 3. Uh-AnpV) (Drucksache 145/75)** . . . . . 97 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 105 B
28. **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über Feuerungsanlagen — VwV zur 1. BImSchV) (Drucksache 22/75)** . . . 97 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 105 C

8. Gesetz über die **Sozialversicherung Behinderteter** (Drucksache 168/75, zu Drucksache 168/75) . . . . . 97 C  
 Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung . . . . . 105 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 97 D
9. Zweites Gesetz zur **Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern** (2. BesVNG) (Drucksache 150/75, zu Drucksache 150/75) . . . . . 97 D  
 Titzck (Schleswig-Holstein),  
 Berichterstatter . . . . . 98 A  
 Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern . . . . . 98 C  
 Dr. Huber (Bayern) . . . . . 99 B  
 Adorno (Baden-Württemberg) . . . . . 106 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 74 a GG . . . . . 99 C
10. Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (**Mikrozensus**) (Drucksache 167/75) . . . . . 99 C  
 Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 99 D
12. Gesetz zur Änderung des **Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte** und anderer Vorschriften (Drucksache 165/75) . . . . . 99 D  
 Dr. Seeler (Hamburg),  
 Berichterstatter . . . . . 100 A
- Dr. de With, Parl. Staatssekretär  
 beim Bundesminister der Justiz 101 B  
 Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 102 C
14. **Entschließung des Bundesrates** zur Behandlung der Gesetzentwürfe über die Prüfung der **Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst** (Drucksache 195/75) Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern . . . . . 102 D  
 Dr. Huber (Bayern) . . . . . 102 D  
 Beschluß: Absetzung von der Tagesordnung . . . . . 102 D
15. Entwurf eines Vierten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (**Viertes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz**) (Drucksache 161/75) . . . . . 103 A  
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 103 A
21. Verordnung über die vom Bund zu tragenden Aufwendungen für die Heil- und Krankenbehandlung Versorgungsberechtigter in Versorgungskrankenanstalten der Länder (**Versorgungskrankenanstalten-Verordnung — VKAV**) (Drucksache 138/75) . . . . . 103 A  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen. Billigung einer Stellungnahme . . . . . 103 C
- Nächste Sitzung . . . . . 103 C

## Verzeichnis der Anwesenden

## Vorsitz:

Vizepräsident Dr. Filbinger,  
Ministerpräsident des Landes Baden-  
Württemberg

## Schriftführer:

Kiesl (Bayern)  
Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

## Baden-Württemberg:

Schiess, Innenminister  
Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten

## Bayern:

Dr. Huber, Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und Staatsminister der Finanzen  
Kiesl, Staatssekretär im Staatsministerium des  
Innern

## Berlin:

Stobbe, Senator für Bundesangelegenheiten

## Bremen:

Fröhlich, Senator für Inneres  
Kahrs, Senator für Rechtspflege und Strafvollzug

## Hamburg:

Klose, Präsident des Senats, Erster Bürger-  
meister  
Steinert, Senator, Bevollmächtigter der Freien  
und Hansestadt Hamburg beim Bund  
Dr. Seeler, Senator, Finanzbehörde

## Hessen:

Dr. Günther, Minister der Justiz, Bevollmäch-  
tigter des Landes Hessen beim Bund

## Niedersachsen:

Prof. Dr. Grolle, Minister für Wissenschaft und  
Kunst

## Nordrhein-Westfalen:

Weyer, Innenminister  
Wertz, Finanzminister  
Dr. Posser, Justizminister  
Prof. Dr. Halstenberg, Minister für Bundes-  
angelegenheiten

## Rheinland-Pfalz:

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau  
und Umweltschutz  
Gaddum, Minister der Finanzen  
Schwarz, Minister des Innern  
Theisen, Minister der Justiz

## Saarland:

Dr. Wicklmayr, Minister für Rechtspflege, Be-  
vollmächtigter des Saarlandes beim Bund

## Schleswig-Holstein:

Titzck, Innenminister  
Dr. Schwarz, Justizminister

## Von der Bundesregierung:

Dr. Apel, Bundesminister der Finanzen  
Frau Schlei, Parl. Staatssekretär beim Bundes-  
kanzler  
Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundes-  
minister der Justiz  
Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministe-  
rium des Innern  
Pöhl, Staatssekretär im Bundesministerium der  
Finanzen  
Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung

(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 418. Sitzung

Bonn, den 11. April 1975

Beginn: 9.35 Uhr

**Vizepräsident Dr. Filbinger:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 418. Sitzung des Bundesrates. Herr Präsident Kubel ist heute verhindert und hat mich um seine Vertretung gebeten.

Die vorläufige **Tagesordnung** liegt Ihnen vor. Wir sind übereingekommen, Punkt 29:

Dienstanweisung für die Standesbeamten abzusetzen.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall; damit ist sie festgestellt.

(B)

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz über den **Ehe- und Familiennamen** (Drucksache 182/75).

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Minister Schwarz, Schleswig-Holstein, das Wort.

**Dr. Schwarz** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat am 21. Februar 1975 den Vermittlungsausschuß angerufen, um eine Änderung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes über den Ehe- und Familiennamen zu erreichen. In seinem in der Ihnen vorliegenden Bundesratsdrucksache 69/75 im einzelnen niedergelegten Vermittlungsbegehren hat der Bundesrat die Trennung der Neuregelung des Ehe- und Familiennamens von dem Entwurf eines Ersten Ehereformgesetzes sowie den in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Zwang der Ehegatten zu Erklärungen über die Namenswahl bei der Eheschließung abgelehnt. Wegen der weiteren Anrufungsbegehren darf ich auf den Inhalt der Drucksache 69/75 Bezug nehmen.

Der **Vermittlungsausschuß** hat darüber am 12. März 1975 beraten. Er hat sich nur den Vorschlägen des Bundesrates über die **Erstreckung einer Namensänderung der Eltern auf den Geburtsnamen des Kindes** (Änderungen der §§ 1617, 1720, 1758 BGB, 13 a EheG, 15 d PStG und Art. 5 Nr. 1

Abs. 3 und 4 der Übergangs- und Schlußvorschriften) und zum **Inkrafttreten** des Gesetzes am 1. Januar 1976 statt am 1. Juli 1975 angeschlossen.

Dagegen hat er die Vorstellungen des Bundesrates zum Namensrecht und zur Verbindung des Gesetzes mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts selbst abgelehnt. Nach der Auffassung seiner Mehrheit soll es bei der vom Bundestag beschlossenen Regelung verbleiben, allerdings mit einer Einschränkung:

Die vom Bundestag vorgesehene Möglichkeit der **Namenswahl** auch bei den Ehen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen wurden, gemäß Art. 5 Ziff. 1 der Übergangs- und Schlußvorschriften soll auf die **Ehen** beschränkt werden, die **nach dem 1. April 1953 geschlossen** worden sind.

(D)

Der Bundestag hat inzwischen dem Vermittlungsvorschlag zugestimmt. Im Namen des Vermittlungsausschusses darf ich Sie bitten, dem Gesetz in dieser Fassung ebenfalls Ihre Zustimmung zu geben.

**Vizepräsident Dr. Filbinger:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat der Herr Parlamentarische Staatssekretär de With.

**Dr. de With**, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundesrat hat heute — wie Sie gehört haben — erneut darüber zu befinden, ob das Gesetz über den Ehe- und Familiennamen in Kraft treten kann. Offenbar wollen die von der CDU/CSU regierten Länder mit ihrer Mehrheit im Bundesrat dem Gesetz nicht zustimmen und auf diese Weise die Ankündigung der Opposition im Deutschen Bundestag wahr machen, das Zustandekommen des Gesetzes auf jeden Fall zu verhindern. Diese Haltung erscheint aus sachlichen Gründen um so weniger gerechtfertigt, als in der vom Bundestag in vierter Lesung beschlossenen Fassung des Gesetzes der Änderungsantrag des Vermittlungsausschusses angenommen und damit den Wünschen der Opposition im Bundestag weitgehend entsprechen worden ist. So sind die Bestimmungen über die Änderung des Kindesnamens nach den Vorstellungen des Bundesrates ausgestaltet, die Rück-

- (A) Wirkung des Gesetzes ist auf den 1. April 1953 beschränkt und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 1976 hinausgeschoben worden.

Zu den verbleibenden Einwänden gegen das Gesetz darf ich folgendes bemerken.

Erstens. Die **Verselbständigung des Namensrechts** zu einem gesonderten Gesetzesbeschluß ist geboten, weil die Neuregelung des Namensrechts keinen Aufschub mehr duldet. Seit Dezember 1968, also seit mehr als sechs Jahren, ist beim Bundesverfassungsgericht ein Normenkontrollverfahren anhängig, in dem über den Verstoß der geltenden Regelung des Ehenamens gegen das verfassungsmäßige Gleichberechtigungsgesetz insofern zu entscheiden ist, als der Name des Mannes bei der Bildung des Ehenamens absoluten Vorrang hat. Die Bundesregierung hat in diesem Verfahren schon 1970 den Standpunkt vertreten, die gegenwärtige Regelung des Ehenamens sei nicht mehr verfassungsgemäß. Gleichzeitig hat die Bundesregierung in Aussicht gestellt, das Ehenamensrecht im Zusammenhang mit der damals gerade angelaufenen Reform des Scheidungsrechts in verfassungsgemäßer Weise alsbald neu zu regeln. Das **Bundesverfassungsgericht** hat mit Rücksicht auf diese Ankündigung die Entscheidung des Verfassungsstreites und eines weiteren wegen derselben Rechtsfrage anhängig gewordenen Normenkontrollverfahrens zurückgestellt. Es hat aber bereits im Herbst 1970 ausdrücklich die Notwendigkeit betont, der Neuregelung des Ehe- und Familiennamens **zeitliche Priorität vor der des Scheidungsrechts** längerer Zeit als erwartet in Anspruch nehmen sollte. Das Namensrecht ist mit Einverständnis der Opposition im Bundestag als eigenes selbständiges Rechtsgebiet behandelt und abschließend beraten worden, während der Abschluß der Eherechtssreform im übrigen noch nicht abzusehen ist. Unter diesen Umständen wird wohl niemand ernsthaft behaupten können, die schon 1970 vom Bundesverfassungsgericht gewünschte Verselbständigung des Namensrechts sei verfassungspolitisch bedenklich oder gar willkürlich.

(B)

Zweitens. Entfiele entsprechend den Vorstellungen des Bundesrates der sogenannte **Erklärungszwang** und könnte der bei der **Bildung des Ehenamens** mit seinem Namen nicht berücksichtigte Ehegatte den untergehenden Namen nicht dem Ehenamen voranstellen, so dürfte das verbleibende Gesetzeswerk dem Ziel nicht mehr voll gerecht werden, die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des Namensrechts zu verwirklichen.

Ich darf deshalb um Zustimmung bitten.

**Vizepräsident Dr. Filbinger:** Das Wort hat Herr Justizminister Theisen, Rheinland-Pfalz.

**Theisen** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein, den Gesetzesbeschluß aufzuheben und die in ihm enthaltenen Sachvor-

schriften wieder mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts zu verbinden, hat im Vermittlungsausschuß und im Bundestag keine Mehrheit gefunden. Auch die Möglichkeit — und das dürfte hierbei im Vordergrund stehen und für die Beschlußfassung von entscheidender Bedeutung sein —, über die von den antragstellenden Ländern angeregten Änderungswünsche zur Sache noch zu einer Einigung zu gelangen, ist bedauerlicherweise nicht genutzt worden.

(C)

Daß gerade rechtliche **Dauerregelungen** so **weitreichender Art** auf eine allein tragfähige **breite Grundlage** gestellt werden sollten, ist damit unbeachtet geblieben, obschon die grundsätzliche Reformbereitschaft der Antragsteller von Anfang an gegeben war. Und bei dem darin enthaltenen Angebot wird es bleiben! Es bleibt dabei in der hier anstehenden Angelegenheit ebenso wie bei vielen anderen rechtlichen Gestaltungsaufträgen; ich erwähne das Ehe- und Familienrecht schlechthin ebenso wie das Adoptionsrecht, die Neuregelung der elterlichen Sorge, das Strafvollzugsrecht und die notwendige Reform des § 218.

Bei etwas mehr Bereitschaft zur Mitberücksichtigung der Meinung anderer, wie sie für eine fruchtbare Rechtspolitik eigentlich selbstverständlich sein sollte, hätte es zu dem Versuch einer vorgezogenen Lösung der Frage des Ehe- und Familiennamens nicht zu kommen brauchen. Ebensowenig war es übrigens notwendig — ich meine, daß die Affinität der Dringlichkeit evident sei —, die **Richtertitel** wegen vermeintlicher Überfälligkeit dieses Teiles einer sonst dahinsiechenden Justizreform vorweg zu denaturieren. Eine Kostprobe aus hinter uns liegenden Reformleistungen der eben herausgestellten Art ist die Namensgebung für den Leiter eines Amtsgerichts. Hieß er früher schlicht „Amtsgerichtsdirektor“, so ist seine offizielle Bezeichnung jetzt, wenn man die notwendige Regelung der Besoldungsordnung miterfaßt, „Richter am Amtsgericht als aufsichtsführender Richter bei einem Amtsgericht mit mehr als 10 richterlichen Planstellen“. Wer Ernennungsurkunden zu seinen Amtsgeschäften zählt, der weiß von dieser Reform ein Lied zu singen. Bezeichnungen solcher Art, bei denen man nicht so recht weiß, ob man lachen oder weinen soll, sollten wir der Öffentlichkeit ersparen.

(D)

Lassen Sie mich ungeachtet der von Herrn Kollegen Professor Klug in der Sitzung am 21. Februar 1975 aufgezeigten Gefahr tiefenpsychologischer Deutung — oder Mißdeutung, was darin enthalten ist — in aller Kürze auf drei von den antragstellenden Ländern für ganz wesentlich gehaltene Argumente zur Sache hinweisen, die im Vermittlungsverfahren keineswegs ausgeräumt worden sind.

Erstens. Der auf Grund des Antrags des Vermittlungsausschusses modifizierte Gesetzesbeschluß des Bundestages vom 20. März 1975 legt dem Gesetz nach wie vor **Rückwirkung** bei — der Herr Berichterstatter hat darauf hingewiesen —, die allerdings im Gegensatz zum früheren Beschluß auf die Ehen beschränkt ist, die nach dem 1. April 1953 und vor

(A) dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden sind. Schon in der Begründung unseres Antrages, den Vermittlungsausschuß anzurufen, ist auf die persönlichkeitsrechtlichen und familienrechtlichen Bedenken gegen eine solche Rückwirkung hingewiesen worden. Ich beziehe mich darauf und möchte besonders noch einmal die Erklärungen in Erinnerung rufen, die mein Kollege Dr. Hillermeier in der Sitzung am 21. Februar 1975 darüber hinaus abgegeben hat und die sich auf die arbeitsaufwendigen und kostspieligen Konsequenzen der Regelung in vielen Bereichen der öffentlichen Verwaltung beziehen. Auch vergleichbare Folgewirkungen für die Privatwirtschaft sind zu erwarten.

Die irritierenden Konsequenzen der beabsichtigten Übergangsregelung darf ich an einem Beispiel darstellen. Um hier keine Verwechslungsmöglichkeiten mit bestimmten Persönlichkeiten aufkommen zu lassen, wähle ich Namensbezeichnungen aus dem Bereich des „rheinischen Adels“. — Fräulein Müller hat am 2. April 1953 die Ehe mit Herrn Schmitz geschlossen. Da nach geltendem Recht der Ehe- und Familienname der Name des Mannes ist, heißen beide Schmitz. Von ihrem aus dem geltenden § 1355 Satz 2 BGB hergeleiteten Recht hat Frau Schmitz Gebrauch gemacht und dem Ehe- und Familiennamen ihren Mädchennamen hinzugefügt. Sie heißt deshalb Schmitz-Müller. In meinem Beispielsfall wählen die Ehegatten auf Grund der beabsichtigten Übergangsregelung den Geburtsnamen der Frau als gemeinsamen Ehe- und Familiennamen. Beide Ehegatten tragen also fortan den Ehenamen Müller. Da in einem solchen Fall, in dem die Ehefrau dem Namen ihres Ehemannes ihren Mädchennamen hinzugefügt hatte, § 1355 Abs. 3 BGB in der angebotenen Fassung unberührt bleiben soll, kann nunmehr Herr Müller, dessen Geburtsname nicht Ehename geworden ist, dem neuen Ehenamen seinen Geburtsnamen voranstellen. Er heißt also fortan Schmitz-Müller und trägt damit genau den Namen, den seine Frau vorher getragen hatte.

(Heiterkeit)

Nach meinem Verständnis haben vor allem die Länder die Verpflichtung, die Bürger vor einer so kostspieligen und unzweckmäßigen Perfektion der Gesetzgebung zu schützen.

Zweiter Punkt der Einwendungen, die hier noch vorzutragen sind. Mehr Irritation als Verbesserung der Bezeichnungsweise und ähnlich verwirrende Namensketten, die bei einem Ehegatten den eigentlichen Familiennamen verdecken, ermöglicht schlechthin der vom Bundestag unverändert beibehaltene Abs. 3 des § 1355 BGB. Daß ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen voranstellen kann, erscheint wenig zweckmäßig. Aus einer solchen Regelung ergeben sich viele Quellen der Verwechslung.

Nach geltendem Recht — § 1355 Satz 2 BGB — ist die Nachstellung des Mädchennamens der Frau möglich. Viele haben davon Gebrauch gemacht; in meinem Beispielsfall hat dies eben eine Rolle gespielt.

Öffentlichkeit und Staat müssen sich daher, wenn die beabsichtigte Regelung Gesetz wird, auf eine **verwirrende Vielfalt von Bezeichnungswesen** einstellen. Neben der schlichten Übernahme des Familiennamens eines Ehepartners durch den anderen — was bereits zu mindestens zwei Varianten führt — steht die Hintanstellung des Mädchennamens der Frau nach Maßgabe des § 1355 Satz 2 BGB und die Voranstellung des Namens, der bei der Einigung auf den Familiennamen zu kurz gekommen ist. Wie soll sich einer da noch auskennen!

(Heiterkeit)

Eine solche Regelung dient nicht der Klarheit im Familienrecht und in der Namensfrage, die wir anstreben müssen und die wir hatten, sondern bewirkt Unklarheit und Verdunkelung der tatsächlichen Verhältnisse. Sie dient sicher einigen Leuten, aber nicht dem Ziel, das wir mit unserer Novelle anstreben.

Drittens. Es ist davon gesprochen worden — der Herr Parlamentarische Staatssekretär de With hat das hier eben ausgeführt —, wie überfällig diese Regelung sei. Ich möchte darauf hinweisen, daß die Gründe, die früher für die **Herausnahme der namensrechtlichen Vorschriften aus dem Entwurf des Ersten Ehereformgesetzes** angeführt worden sind, dadurch gegenstandslos geworden sind, daß nunmehr der Bundestag beschlossen hat — und zwar einem hilfsweise gestellten Antrag folgend —, das Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den 1. Januar 1976 hinauszuschieben. Zu diesem Zeitpunkt kann, wenn die Beratungen eines Ersten Ehereformgesetzes in den Ausschüssen des Bundestages weiter zügig fortgesetzt werden, auch das Erste Ehereformgesetz einschließlich des wiedereinzufügenden Rechts über den Ehe- und Familiennamen in Kraft treten, so daß für eine Aufspaltung der Materie dieser sachlich zusammenhängenden Rechtsgebiete schon aus diesem Grund **kein gesetzgeberisches Bedürfnis** mehr besteht.

Die Verweigerung der Zustimmung ist damit unerschädlich. Für die Landesregierung von Rheinland-Pfalz erkläre ich, daß wir dem Gesetz die Zustimmung nicht erteilen werden.

**Vizepräsident Dr. Filbinger:** Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir haben darüber abzustimmen, ob dem vom Bundestag am 20. März 1975 auf Grund des Einigungsvorschlages des Vermittlungsausschusses geänderten Gesetz nunmehr gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zugestimmt wird.

Ich lasse abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG nicht zuzustimmen.**

Punkt 2 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Änderung des **Atomgesetzes** (Drucksache 183/75).

- (A) Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Staatsminister Gaddum (Rheinland-Pfalz) das Wort.

**Gaddum** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Sehr verehrte Damen, meine Herren! Der Deutsche Bundestag hat am 31. Januar 1975 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes angenommen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 21. Februar 1975 beschlossen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu diesem Gesetz einberufen wird. Das Anrufungsbegehren umfaßte zwei Komplexe.

Erstens. Nach § 36 ist vorgesehen, daß der Inhaber einer Kernanlage von bestimmten **Schadensersatzverpflichtungen** nach internationalem Recht freizustellen ist. Nach § 38 des Bundestagsbeschlusses soll der Bund 65 % und das Land, in dem sich die Kernanlage befindet, 35 % der Freistellungspflicht übernehmen. Nach dem Anrufungsbegehren des Bundesrates sollen alle Bestimmungen, die für die Länder eine Freistellungspflicht begründen, gestrichen bzw. so geändert werden, daß diese Verpflichtung allein beim Bund liegen soll.

Zweitens. Nach Art. 2 des Gesetzes sollte eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte **Genehmigung für den Betrieb einer Brennelementefabrik** wirksam bleiben. Sie soll drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes dann erlöschen, wenn der Inhaber der Genehmigung innerhalb dieser Frist keinen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes stellt.

(B)

Der **Vermittlungsausschuß** ist in seinen Beratungen zu folgendem Ergebnis gekommen:

Zu eins: Eine völlige Freistellung der Länder ist nicht gerechtfertigt. Hierbei muß beachtet werden, daß bei der Errichtung von Anlagen nach dem Atomgesetz diese nicht mehr im Versuchsstadium sind, sondern wirtschaftlichen Betrieben dienen. Wenn hier insbesondere aus energiewirtschaftlichen Gründen eine Haftungsfreistellung in gewisser Höhe vorgesehen sei, erfolge dies auch im Interesse der Länder, die jeweils Standorte solcher Anlagen sind. Andererseits müsse die Verpflichtung der Länder in einem Rahmen gehalten werden, der nach ihren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeiten sinnvoll erscheine. Deshalb empfiehlt der Vermittlungsausschuß bei der Aufteilung der Freistellungspflicht ein Verhältnis 75 : 25 vorzusehen anstelle der vom Bundestag vorgesehenen 65 : 35.

Ein Antrag, abweichend von dieser Regelung für Reaktorschiffe die ausschließliche Haftung des Bundes vorzusehen, wurde abgelehnt. Auch für diesen Bereich soll die oben erwähnte Aufteilung der Freistellungsriskos zwischen Bund und dem für die Genehmigung des Reaktorschiffes nach § 7 zuständigen Land bleiben.

Zu zwei: Hinsichtlich der Übergangsvorschrift in Art. 2 des Gesetzes empfiehlt der Vermittlungsausschuß eine Regelung, nach der unbefristet erteilte Genehmigungen für den Betrieb von Brennelemente-

fabriken bis zum 31. Dezember 1977 weitergelten. (C) Sofern befristete Genehmigungen vorliegen, muß innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes der Inhaber der Genehmigung einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes in der neuen Fassung stellen. Bei rechtzeitiger Stellung dieses Antrags darf die bisherige Tätigkeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung — und darauf wurde großer Wert gelegt — über diesen Antrag fortgeführt werden.

Der Vermittlungsausschuß empfiehlt die Annahme in dieser Fassung.

**Vizepräsident Dr. Filbinger:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich lasse darüber abstimmen, ob dem Gesetz in der vom Bundestag am 20. März 1975 auf Grund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zugestimmt wird. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach **dem Gesetz** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zugestimmt**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1975 (**Haushaltsgesetz 1975**) (Drucksache 184/75).

Das Wort zur Berichterstattung für den Finanzausschuß hat Herr Finanzminister Wertz, Nordrhein-Westfalen. (D)

**Wertz** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Haushalt 1975 hat nunmehr ein Gesamtvolumen von rund 155 Milliarden DM und liegt damit um 12 v. H. über den Ist-Ausgaben für 1974. Die **Steigerungsrates** hält sich zwar nicht mehr im Rahmen der ursprünglichen Zielvorgaben des Finanzplanungsrates, ist aber gemessen an der derzeitigen Konjunktursituation grundsätzlich vertretbar.

Die bedeutsamste **Veränderung gegenüber der Regierungsvorlage** ist auf der Einnahmeseite zu verzeichnen. Hier haben die Steuerschätzungen von November 1974 und März 1975 gegenüber den früheren Erwartungen einen **Rückgang der Steuereinnahmen** um rund 8 Milliarden DM ergeben, der nur mit etwa gleich hohen Krediten ausgeglichen werden kann.

Die **Ausgabenseite** ist durch zahlreiche Kürzungen und Erhöhungen der Ansätze nicht unerheblich verändert worden, die sich im Saldo jedoch nahezu ausgleichen, wenn man die Liquiditätshilfe für die Bundesanstalt für Arbeit außer Betracht läßt. Bemerkenswert ist hierbei die Erhöhung der Ausgabenansätze für **Investitionen**, zu denen noch über eine Milliarde DM aus den beiden **Konjunktursonderprogrammen** des Jahres 1974 kommen, die erst in diesem Jahr kassenwirksam werden. Die Abwicklung

(A) ist über Leertitel vorgesehen — eine Veranschlagungspraxis, die haushaltsrechtlich allerdings nicht ganz unbedenklich ist.

Ausgeweitet wurde das Volumen durch die Einstellung einer **Liquiditätshilfe für die Bundesanstalt für Arbeit** in Höhe von drei Milliarden DM. Die damit entstandenen Deckungsprobleme sind dadurch gelöst worden, daß eine Minderausgabe von 720 Millionen DM veranschlagt und die Mittel der in den Vorjahren aufgenommenen Stabilitätsanleihe in die allgemeine Deckungsmasse einbezogen wurden.

Mit der Erwähnung der Liquiditätshilfe habe ich bereits das Thema **Haushaltsrisiken** angesprochen. Denn von der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt wird es abhängen, ob die vorgesehenen Hilfeleistungen ausreichen oder die Mittel eventuell aufgestockt werden müssen. Größter Unsicherheitsfaktor ist nach wie vor die Entwicklung der Finanzlage der **Bundesbahn**. Dagegen ist auf dem **Personalkosten**sektor mit den Tarifabschlüssen im öffentlichen Dienst eine Entspannung eingetreten. Es kann davon ausgegangen werden, daß die um 800 Millionen DM gekürzten Personalverstärkungsmittel ausreichen werden, um die Mehrausgaben zu decken.

(B) Auch auf der Einnahmenseite ist diesmal ein Fragezeichen anzubringen. Nach den Erfahrungen bei den letzten Steuerschätzungen kann nicht ausgeschlossen werden, daß die **Steuereinnahmen** je nach Konjunkturverlauf hinter den derzeitigen Erwartungen zurückbleiben werden. Schon jetzt ist nach Auffassung des Finanzausschusses mit einem nicht unerheblichen Einnahmeausfall bei den für den Bund veranschlagten Mehreinnahmen an **Umsatzsteuer** auf Grund der Anwendung der Revisionsklausel zu rechnen. Der Bundesrat hat bereits im ersten Durchgang darauf hingewiesen, daß diese Maximalforderung des Bundes nicht akzeptiert werden kann. Mit der Ihnen vorliegenden Entschließung wird dieser Standpunkt noch einmal bekräftigt. Der Finanzausschuß hält jedoch im Hinblick auf die schwebenden Verhandlungen zwischen den Regierungschefs von Bund und Ländern die Anrufung des Vermittlungsausschusses für nicht erforderlich, zumal das zu erwartende Ergebnis auch noch nachträglich in der haushaltsrechtlich gebotenen Form berücksichtigt werden kann.

Eingehend hat sich der Finanzausschuß mit der nunmehr vorgesehenen **Nettokreditaufnahme** von 22,7 Milliarden DM befaßt. Wie bereits erwähnt, hat insbesondere das zu erwartende geringere Steueraufkommen zu dieser beachtlichen Ausweitung des Kreditrahmens geführt. Der Finanzausschuß verfolgt mit Sorge diese Entwicklung. Wenn er auch aus volkswirtschaftlicher Sicht — und darüber bestand Einigkeit — diese hohe Verschuldung 1975 grundsätzlich für vertretbar und von der Ergiebigkeit des Kapitalmarktes her gesehen auch für realisierbar hält, so sollte doch wegen des zu erwartenden Kreditbedarfs der gesamten öffentlichen Hand, der mit 56 Milliarden DM angenommen wird, und wegen der aus konjunkturpolitischen Gründen erhofften verstärkten privaten Nachfrage im Haus-

haltsvollzug versucht werden, den Kreditrahmen (C) nicht voll auszuschöpfen. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß eine hohe Verschuldung auch mit erheblichen Schuldendienstausgaben verbunden ist, die in den Folgejahren zu einer weiteren Einengung des ohnehin geringen Dispositionsraums führen. — In Anbetracht der Vielfalt der Aspekte, aber auch der Unterschiedlichkeit der Auffassungen hat der Finanzausschuß mehrheitlich davon abgesehen, diesen Betrachtungen in einer Entschließung Ausdruck zu geben.

Lassen Sie mich zum Schluß noch kurz auf das Schicksal der **Bundesratsbeschlüsse aus dem ersten Durchgang** eingehen. Auch in diesem Jahr sind einige Empfehlungen des Bundesrates nicht berücksichtigt worden. Um die Verabschiedung des Haushaltsgesetzes nicht zu verzögern, hat der Finanzausschuß davon abgesehen, Ihnen dieserhalb die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorzuschlagen. Er verbindet damit jedoch die Erwartung, daß die Beschlüsse des Bundesrates, die auch für die Folgejahre von Bedeutung sind, wie z. B. die Empfehlungen zur Förderung der Sonderforschung an den wissenschaftlichen Hochschulen und zur Subventionierung des öffentlich geförderten Wohnungsbaues durch den Bund, bei der Aufstellung des Haushalts 1976 berücksichtigt werden.

Im übrigen legt der Finanzausschuß Wert auf die Feststellung, daß die in den Beschlüssen des Bundesrates zum Ausdruck gebrachten Rechtsauffassungen weiterhin aufrechterhalten werden. Das gilt insbesondere für die unterbliebene Einbeziehung der **EG-Finanzbeiträge** in den Haushalt. Die darüber hinausgehenden Kürzungsvorschläge des Bundesrates sind zwar durch die inzwischen ergangenen Beschlüsse des EG-Ministerrates überholt. Allerdings werden erst die zu erwartenden Nachtragshaushalte der EG zeigen, inwieweit die Anforderungen an den Bund noch in 1975 zu erfüllen sind. (D)

Meine Damen und Herren, bei der Verabschiedung des Vorjahreshaushalts habe ich die größeren Schwierigkeiten für das Jahr 1975 avisieren müssen. Die Entwicklung hat die Prognose leider bestätigt. Für das Jahr 1976 werden sich die Probleme aus heutiger Sicht kaum entschärfen. Der Haushaltsvollzug selbst kann nur begrenzt dem Trend entgegenwirken. Nur eiserne Sparsamkeit, Abstinenz bei ausgabenwirksamen Gesetzen und verbesserte Steuereinnahmen auf der Grundlage des sich abzeichnenden Aufschwunges in Stabilität können helfen.

Der Finanzausschuß schlägt Ihnen vor, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen und damit den Bundeshaushalt 1975 in Kraft zu setzen.

**Vizepräsident Dr. Filbinger:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat Herr Minister Gaddum, Rheinland-Pfalz.

**Gaddum (Rheinland-Pfalz):** Herr Präsident! Sehr verehrte Damen, meine Herren! Die vom Bundesrat in der ersten Beratung des Bundeshaushalts 1975 be-

(A) schlossene Stellungnahme hat sich mit der Steigerungsrate und ihrem Einfluß auf die wirtschaftliche Stabilität, mit der damals schon bemerkenswert hohen Beanspruchung des Kapitalmarktes und der bedenklichen Entwicklung der Investitionsausgaben im Bundeshaushalt auseinandergesetzt.

Inzwischen hat das **Volumen des Haushalts** eine Höhe von nunmehr über 155 Milliarden DM erreicht, hat also gegenüber der Regierungsvorlage um 1,2 Milliarden DM zugenommen, so daß die Zuwachsrate gegenüber dem Ist 1974 rund 13,7 v. H. beträgt. Und dies, obwohl die ursprünglichen Einnahmeansätze der Regierungsvorlage insgesamt um mehr als 8 Milliarden DM zurückgenommen werden mußten.

Die Folge war, daß die **Nettokreditaufnahme** von 15,6 Milliarden DM nach der Regierungsvorlage auf 22,8 Milliarden DM, also um fast 50 % erhöht wurde, ohne daß sich innerhalb des Haushaltes etwas wesentliches zugunsten der investiven Ausgaben geändert hätte.

Aus der **Erklärung**, die die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein zu Protokoll \*) geben, ersehen Sie, daß auch diese Länder der Empfehlung des Finanzausschusses zustimmen, von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen. Eine auf die Probleme des Bundeshaushalts kritisch hinweisende Aussage im Bundesrat halten wir aber für dringend erforderlich.

(B) Es muß deutlich gesagt werden, daß der Haushalt auch nach der Beratung im Bundestag mit erheblichen **Risiken** belastet ist. Erwähnen möchte ich hier nur die Anforderungen der Deutschen Bundesbahn und Hilfen für die Anstalt in Nürnberg, die uns nicht in genügendem Maße etatisiert zu sein scheinen. Der Herr Berichterstatter hat auf diese Risiken hingewiesen.

Daß dieser Bundeshaushalt die ihm insbesondere von der wirtschaftlichen Situation her gestellte Aufgabe nur unvollkommen erfüllen kann, hat Gründe, die zeitlich weit vor den politischen Beratungen liegen, die zu diesem Haushaltsgesetz führen. Eine gezielte Politik des deficit spending zur **konjunkturellen Abstützung** unserer Wirtschaft beinhaltet gezieltes Verstärken der **investiven Ausgaben** und dafür die Bereitschaft, auch außerordentliche Verschuldungshöhen in Kauf zu nehmen. Von einer solchen gezielten Finanzpolitik kann aber im Bundeshaushalt 1975 keine Rede sein. Das Defizit dieses Jahres und damit die außerordentliche Höhe der Kreditaufnahme ergeben sich aus der Notwendigkeit, die bisher geführte Politik und die bisher vorgesehenen Ausgabenansätze weiter finanzieren zu müssen, und so ist es konsequent, daß der Erhöhung der Kreditaufnahme nicht eine entsprechende Erhöhung der Investitionen gegenübersteht.

In den vergangenen Jahren haben inflationsbedingte Steuermehreinnahmen die Probleme nur verdeckt, die jetzt offen zutage treten. Auf diese

\*) Anlage 1

Zwangslage habe ich bereits im ersten Durchgang des Bundeshaushalts hingewiesen, und das Ergebnis der Beratung im Bundestag hat meine seinerzeitigen Einlassungen bestätigt. (C)

Um noch einmal zu wiederholen: Ich bestreite nicht, daß sich die öffentliche Hand in Zeiten einer Rezession verstärkt der **Schuldenaufnahme** bedienen muß. Eine andere Frage ist jedoch, ob die aufgenommenen Kapitalmarktmittel auch konjunkturgerecht eingesetzt werden. Ich weiß, daß die säuberliche Trennung von investiven und konsumtiven Ausgaben sicherlich problematisch ist. Gerade die Länder haben darauf immer wieder hingewiesen. Dies ändert aber nichts daran, daß die konjunkturpolitische Bedeutung echt investiver Ausgaben anders ist als die konsumtiver Ausgaben.

Es ist Spiegelfechtereie, wenn in der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt werden soll, als brauche man auf solche Grenzziehungen zwischen Investitionen und Folgekosten gar keinen Wert mehr zu legen. Hier soll doch wohl nur durch ein Formulierungskunststück — ich erinnere hier an Formulierungen in der Finanzplanungsvorlage der mittelfristigen Finanzplanung der Bundesregierung — verschleiert werden, daß das politische Wollen der Bundesregierung, das **Gewicht der öffentlichen Investitionen im Gesamthaushalt** zu steigern, wohl gescheitert ist. Es geht eben um das Gewicht der öffentlichen Investitionen im Gesamthaushalt, d. h. es geht um die Relation und nicht um die absoluten Zahlen, die natürlich gestiegen sind.

(D) In der vergleichsweise harmlosen Rezession 1966/67 wurden die Investitionsausgaben des Bundes von 1966 auf 1967 um volle 3 %, nämlich von 15 auf 18 % Anteil an den Gesamtausgaben ausgedehnt. Demgegenüber erhöht sich in der Regierungsvorlage — selbst unter Berücksichtigung der Konjunkturprogramme — der Investitionsanteil gegenüber 1974 nur um 0,5 %. Dabei muß man wissen, daß diese Anteilsverschiebung überwiegend durch die erhöhten Darlehen an die BfA bedingt ist. Ohne diese erreichen die verbleibenden Investitionsausgaben kaum die Wachstumsrate der Gesamtausgaben.

Der hohe Anstieg der Gesamtausgaben kann deshalb nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Bundeshaushalt 1975 nicht viel an spezifisch konjunkturpolitischer Substanz enthält. Es wurde einfach versäumt, dem übermäßigen Wachstum der konsumtiven Ausgaben rechtzeitig ein Ende zu bereiten.

„Was zu seinem Ende gekommen ist, ist das grenzenlose Geldausgeben der öffentlichen Hände. Bisher haben wir Reformpolitik zu sehr als Verwendung öffentlicher Mittel verstanden.“ Dieser Erklärung, diesem Eingeständnis des Bundesfinanzministers — ich habe aus den Nachrichten des Bundesfinanzministeriums vom 2. April zitiert — kann ich nur zustimmen, nur kommt diese Erkenntnis etwas spät. Daß sie nicht früher gekommen ist oder nicht durchgesetzt werden konnte in Bundesregierung und Bundestag, ist Ursache unserer Misere.

(A) Diese Kritik an der inneren Struktur des Haushalts 1975 gewinnt besondere Bedeutung im Hinblick auf die **Erwartungen für die Jahre 1976 und später**. Die Bundesregierung und insbesondere der Bundesfinanzminister haben sich bisher nicht zu ihren Planungen für das Jahr 1976 äußern wollen. Wenn dies im April des Jahres 1975 gesagt werden muß, bedeutet dies ein ganz klares Versagen der politischen Konzeption, mit der Finanzplanung und Finanzkoordinierung einmal in das deutsche Haushaltsrecht eingeführt wurden.

Niemand wird verlangen oder erwarten, daß der Bundesfinanzminister heute exakte Zahlen vorlegt, auf die man ihn in den Folgejahren festlegen könnte. Innerhalb gewisser Bandbreiten unter Zugrundelegung auch alternativer Schätzungen der Wirtschaftsentwicklung ist eine solche Vorausschau aber sehr wohl möglich. Und es ergibt sich aus solchen Perspektivrechnungen, daß die Situation für alle öffentlichen Hände — also Bund, Länder und Gemeinden — auch bei einem erhofften Sichwiedergehen der Konjunktur 1976 nicht besser, sondern wahrscheinlich noch schlechter wird. Daß diese auch im Bundesfinanzministerium bekannte Entwicklung zur Zeit von der Bundesregierung bewußt verschwiegen oder beschönigt wird, ist zwar im Hinblick auf ein bestimmtes Datum im Mai dieses Jahres erklärbar, aber genau mit dieser Politik der **finanzpolitischen Ungewißheit** und Verschleierung trägt die Bundesregierung sehr viel dazu bei, daß sich das Klima des Vertrauens in die wirtschaftliche Entwicklung der Zukunft nicht einstellt, das notwendig ist, um die privaten Investoren anzureizen, damit sie wieder mit Vertrauen in die Zukunft sehen könnten.

(B) Ich muß leider heute auch noch auf eine Kontroverse zu sprechen kommen, die sich während der Haushaltsdebatte im Bundestag an der Frage der **Kindergeldauszahlung für Bedienstete öffentlicher Gebietskörperschaften** entzündet hat und alle Länder angeht. Der **Bundesfinanzminister** hat dort — zunächst gegen Schleswig-Holstein gerichtet — den **Vorwurf gegen die Länder** erhoben, sie ließen es zu, daß — entgegen einer Absprache — der Bund dadurch belastet werde, daß die Ehegatten von Bediensteten öffentlicher Gebietskörperschaften ab 1. Juli das Kindergeld beim Arbeitsamt beantragen. Nachdem ich im Bundestag auf die Rechtslage und auf die entsprechenden Auskünfte der Bundesregierung im Bundestag, nämlich daß dies eine legale Möglichkeit sei, hingewiesen hatte und auch darauf, daß die Länder in diesem erwähnten Sinn nicht aktiv geworden sind, hat Herr Dr. Apel den Vorwurf gegen die Länderseite zurückgezogen, und ich sah die Angelegenheit zunächst als erledigt an. Doch dann hat er am gleichen Tag, am 20. März, im Mittagsmagazin des Westdeutschen Rundfunks die Länder pauschal beschuldigt, sie würden entgegen der vorherigen Absprache — ich zitiere wörtlich —

einen Trick anwenden und ihren Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst einen Brief schreiben und ihnen empfehlen, daß die Ehefrau ... das Kindergeld beanspruchen darf,

und er hat dann weiter ein solches Verfahren als „eine Art von Betrug“ und als „Finanzdschungel“ bezeichnet.

Hierauf habe ich Herrn Kollegen Apel einen Brief geschrieben und dem pauschalen Vorwurf gegen alle Länder — wohlgemerkt — widersprochen, weil er sachlich einfach falsch ist. Außerdem habe ich mich gegen diese gewählte Ausdrucksweise gewandt, und ich meine, das müßte ein allgemeines Anliegen auch in diesem Hause sein. Ich hielte es für richtig, wenn sich der Bundesfinanzminister hier vor dem Bundesrat, der die Betroffenen repräsentiert, von seiner Formulierung, von dem Vorwurf des Betrages gegenüber den Ländern distanzieret.

Ich möchte hier eindeutig klarstellen: Es ist das gute Recht des Bundesministers der Finanzen, sich mit den Ländern darüber auseinanderzusetzen, daß das Verhalten dieser oder jener kommunalen Körperschaft nicht dem entspricht, was ursprünglich beabsichtigt war. Ja, ich halte das materielle Anliegen insofern durchaus für gerechtfertigt. Ich muß aber die Form und vor allen Dingen auch die pauschale Weise, in der diese Vorwürfe erhoben und verallgemeinert wurden, zurückweisen. Ich meine, wir sollten uns darin einig sein, daß wir auch bei harten Auseinandersetzungen in der Sache einen solchen Ton nicht aufkommen lassen. Es geht, meine ich, nicht an, daß der Bundesfinanzminister, und dies auch noch ohne jede materielle Ursache, die Länder pauschal des Betrages bezichtigt. Dies ist nun wirklich ein Dschungelstil, mit dessen Praktizierung diesem Staat sicherlich ein miserabler Dienst getan wird. Bei allem Verständnis für die Sympathie mancher Politiker zum naßforschenden Drauflosreden sollte man zumindest im Verkehr der Verfassungsorgane untereinander gewisse Spielregeln einhalten.

Meine Damen und Herren, wenn die Erklärung der fünf Länder und meine Ausführungen dazu so deutlich auch auf die **Mängel im Bundeshaushaltsplan 1975**, wie er vom Bundestag verabschiedet wurde, hinweisen, dann in der Absicht, einer Verpflichtung nachzukommen, die der Bundesrat als Gesetzgebungsorgan des Bundes zu erfüllen hat. Wenn wir nicht die im Hinblick auf die gezeigten Mängel naheliegende Konsequenz ziehen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, dann deshalb, weil wir diese Entscheidung der Bundesregierung und der sie tragenden Mehrheit des Bundestages als Haushaltsgesetzgeber respektieren wollen. Dieser Haushalt ist die finanzpolitische Richtschnur der Bundestagsmehrheit, die sie sich gegeben hat und mit der sie den wirtschaftlichen und finanziellen Anforderungen des Jahres 1975 gerecht werden zu können glaubt. Allerdings tragen die, deren Entscheidung wir hier respektieren, auch die alleinige Verantwortung. Wir haben unsere Aufgabe darin gesehen, auf das aufmerksam zu machen, was wir als falsch ansehen. In diesem Verständnis sind wir bereit, den Bundeshaushalt 1975 passieren zu lassen.

**Vizepräsident Dr. Filbinger:** Das Wort hat Herr Bundesfinanzminister Apel.

(A) **Dr. Apel**, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich mit dem beginnen, was ich als den Versuch eines Mini-Sonthofen bezeichnen möchte, nämlich mit dem, was Sie eben persönlich zu mir haben sagen wollen — und sagen müssen, denke ich auch; denn natürlich gibt es auch für Sie, Herr Kollege Gaddum, Notwendigkeiten, vor gewissen Wahlterminen gewisse Revancheversuche zu starten. Ich habe dafür großes Verständnis.

Aber nun zur Sache selbst. Ich habe in diesem Interview diejenigen mit dem Begriff einer Art Betrug belegt, die ihren Bediensteten Briefe schreiben, die allerdings bei allen Beteiligten falsche Vorstellungen von den Tatsachen, aber auch von der Rechtslage geben sollen.

Ich beginne, auch wenn das vielleicht heute nicht passend ist, mit dem von mir bereits einmal verwandten Brief des Kreises Segeberg in Schleswig-Holstein. Dort wird ausgeführt, daß man doch bittet, das **Kindergeld** auf den Bund zu verlagern, sprich: über die Arbeitsämter an den Bund weiterzureichen. Es wird dann gesagt, daß sich die Bediensteten des Kreises Segeberg wohl vorstellen könnten, daß durch diese Regelung der Haushalt des Kreises stark entlastet würde und die freiwerdenden Mittel für dringend erforderliche Maßnahmen verwendet werden könnten. Dann kommt der entscheidende Satz, daß den Bezugsberechtigten für das Kindergeld keine Rechtsnachteile entstehen.

(B) Daraufhin hat der Beamtenbund — nicht nur der Beamtenbund, auch andere Gewerkschaften im öffentlichen Dienst — darauf aufmerksam gemacht, daß dieses nicht stimmt. — Nun können Sie mir sagen, dieses dürfe man nicht eine Art von Betrug nennen. Gut. Ich bin gerne bereit, über die Vokabel zu reden, aber dennoch bleibe ich dabei: Dieses ist zumindest eine Vorspiegelung falscher Tatsachen; denn Tatsache ist, daß diejenigen, die diesen Schritt gehen, als erstes einmal 50 DM beim Weihnachtsgeld pro Kind verlieren.

Darauf hat dann auch der Beamtenbund in Rheinland-Pfalz am 25. März mit einem Ihnen sicherlich bekannten Rundschreiben aufmerksam gemacht. — Aber, Herr Kollege Gaddum, das Spiel geht ja weiter. Das Spiel geht dann sofort weiter. — Davon haben dann auch die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder Kenntnis genommen — allerdings erst, nachdem man bei den Bediensteten im öffentlichen Dienst diesen falschen Eindruck hat erwecken lassen.

Dann hat man einen Brief geschrieben — ich zitiere aus dem Brief der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände —, in dem es heißt, es würden keine Bedenken erhoben, wenn die ausfallenden 50 DM außertariflich gezahlt würden. — Da stelle ich erneut die Frage: Wie soll das bei den Beamten gehen? — Da geht es ja wohl nur contra legem. Auch bei den öffentlich Bediensteten, die keine Beamten sind, ist das ja wohl im Tarifvertrag nicht vorgesehen, obwohl meine Beamten mir gesagt haben, da gebe es vielleicht eine Hintertür.

(C) Dann bleibt schließlich die grundsätzliche Frage — es sind also drei Elemente, die ich in diesem Zusammenhang hier zu sehen bitte —, ob wir im **Verhältnis der Gebietskörperschaften zueinander** so etwas akzeptieren können. Sie wissen ganz genau, meine Damen und Herren, in welchem Geiste und mit welcher Absicht wir die Kindergeldregelung so und nicht anders organisiert und gesetzlich fixiert haben.

Konsequenz: Ich werde auch in Zukunft die Dinge beim Namen nennen, und ich werde sie so beim Namen nennen, daß alle Beteiligten wissen, um was es geht. Es ist unmöglich, daß wir es zulassen, daß in den Finanzbeziehungen von Bund, Ländern und Gemeinden zueinander ein derartiger Stil einreißt. Ich möchte ganz gerne wissen, wie wir dann die Revisionsverhandlungen, über die ich noch zu sprechen haben werde, zu einem ordentlichen Abschluß bringen wollen, wenn wir schon im Vorfeld diese Art von Politik zulassen und miteinander auch vielleicht noch abdecken.

Im übrigen stelle ich einen Fortschritt fest. Auf Zwischenfragen im Bundestag, Herr Kollege Gaddum — ich hatte mich ja auf den Platz des Abgeordneten Apel gesetzt, damit ich Sie befragen konnte —, haben Sie eigentlich sehr zurückweichend gesagt, Sie könnten sich nicht dazu äußern, ob der Bundesrat bereit sein könnte, zur Überwindung dieser Probleme eine gesetzliche Änderung mit uns zusammen zu tragen und ins Auge zu fassen.

(D) Sie haben heute Verständnis für den Grundtenor unseres Anliegens geäußert. Das stimmt mich optimistisch in der Sache. Wir werden sicherlich in der Bewertung der einen oder anderen politischen Äußerung unterschiedlicher Meinung bleiben. Dies gilt für uns genauso, was Äußerungen Ihrer Politiker anbelangt, wie für Sie, was Äußerungen der sozial-liberalen Koalition anbelangt. Nur, dieses bringt uns in der Sache ja nicht weiter.

Lassen Sie mich nun zu einigen Bemerkungen Stellung nehmen, die sowohl Herr Kollege Wertz als auch Sie, Herr Kollege Gaddum, zum vorliegenden Haushalt gemacht haben.

Herr Kollege Wertz hat von den **Unsicherheiten** gesprochen. Er hat insbesondere darauf abgehoben, daß er eine Unsicherheit darin sieht, daß die **Bundesanstalt für Arbeit** im Jahre 1975 weitere **Darlehen aus dem Bundeshaushalt** benötigen könnte. — Herr Kollege Wertz, wir gehen zur Zeit — es gibt überhaupt keinen Grund, von anderen Zahlen auszugehen — von den Zahlen aus, die wir im Jahreswirtschaftsbericht in einer Projektion — und das Wort Projektion hat eine besondere Bedeutung — angesetzt haben. Aber natürlich wäre es falsch und unredlich, nicht zu sagen, daß Projektionen auch falsch sein können, falsch sein können in beiden Richtungen; sie können zu positiv, sie können zu negativ sein. Selbstverständlich wird kein Kurzarbeiter in unserem Lande, kein Arbeitsloser in unserem Lande, im Jahre 1975 wie auch in den nächsten Jahren nicht zu seinem Geld kommen.

(A) Ich glaube nicht, Herr Kollege Wertz, daß wir als Unsicherheit auf der Einnahmeseite ein weiteres Zurücklaufen der **Steuereinnahmen** ansehen sollten. Wir haben ausdrücklich für die Verabschiedung des Bundeshaushalts 1975 eine neue Steuerschätzung gemacht, um uns nicht dem Vorwurf aussetzen zu müssen, wir rechneten mit Steuereinnahmen, die nicht mehr realistisch seien. Da wir wissen, daß wir die Talsohle der Konjunktur in unserem Lande durchschritten haben und daß es nach oben geht, können wir hier relativ beruhigt sein, daß eine neue Steuerschätzung uns keine neuen unangenehmen Überraschungen bringen wird.

Herr Kollege Wertz, Sie haben dann über die Maximalforderungen des Bundes zur Revisionsklausel, zur **Neuverteilung der Umsatzsteuer** auf Grund der Konsequenzen der Steuerreform gesprochen. — Ich kann das Wort „**Maximalforderungen**“ natürlich überhaupt nicht akzeptieren; das wird Sie auch nicht verwundern. Wir sind davon überzeugt, daß unsere Zahlen richtig sind. Es wäre gut, wenn Sie uns Ihre Zahlen in der nötigen Klarheit, wenn möglich auch in der nötigen Einheitlichkeit gegenüberstellen würden.\* Nachdem Sie den Begriff Maximalforderungen geprägt haben, präge ich einen anderen Begriff — auf die Gefahr hin, daß ich wieder einen Brief von Herrn Gaddum bekomme; ich bekomme jetzt ja sehr häufig von Ihnen Briefe, ich finde das sehr angenehm. — Ich bezeichne das, was uns die Bundesländer angeboten haben, als einen **symbolischen Beitrag zur Steuerreform**, und es wäre gut, wenn wir in absehbarer Zeit aus der Symbolik herauskämen und zu echten Verhandlungen kämen, wobei ich ausdrücklich den Ländern nicht deswegen einen Vorwurf machen möchte, weil die Verhandlungen bisher nicht weit gediehen sind. Das liegt natürlich auch daran, daß der Bundeskanzler einige Wochen krank war.

Ich werde im Zusammenhang mit meinen Bemerkungen zu Herrn Kollegen Gaddum über Verschuldung und Schuldenlast in den nächsten Jahren sprechen. Ich kann Ihnen in einem voll zustimmen, Herr Kollege Wertz: Die Probleme des **Haushaltes 1976** werden nur durch eiserne Sparsamkeit, durch den Verzicht auf neue kostenwirksame Gesetze und durch ein schnelles Anspringen der Konjunktur — und ich glaube, das liegt in unser aller Interesse — lösbar werden.

Lassen Sie mich einige wenige Bemerkungen zu Herrn Kollegen Gaddum machen. Herr Kollege Gaddum, als Landesfinanzminister muß man natürlich überlegen, ob es vernünftig ist, dem Bund, was die Entwicklung der **investiven Ausgaben** anbelangt, zu massive Vorwürfe zu machen. Man muß sich auch als Landesfinanzminister überlegen, ob man in der sehr apodiktischen Form, in der Sie das getan haben, meinen Versuch, die **Trennung zwischen investiven und konsumtiven Ausgaben** zu problematisieren, zurückweisen sollte. Wenn ich diese Trennung zwischen konsumtiven und investiven Ausgaben problematisiere, Herr Kollege Gaddum, dann nicht zuletzt im Interesse der Bundesländer selbst. Ich sage in meinen Bemerkungen dazu immer: Der-

jenige, der die Schule baut, der das Krankenhaus baut, der das Altersheim baut, der muß anschließend auch das Personal einstellen können, und diese Art von Einteilung ist bei den Ländern mindestens genauso problematisch wie beim Bund. Sie haben ja schon darauf hingewiesen: Das Darlehen an die Bundesanstalt für Arbeit ist investive Ausgabe, der Bau einer Kaserne im Bereich des Bundesministers der Verteidigung ist konsumtive Ausgabe. Diese Logik fange ich jetzt langsam an zu akzeptieren, nicht, zu begreifen.

Sie haben dann über die Notwendigkeit gesprochen, beim Bund die **konsumtiven Ausgaben zurückzudrängen**. Ich bin da völlig Ihrer Meinung. Nur, ich muß Ihnen das sagen, was ich auch der Opposition im Deutschen Bundestag gesagt habe: Bitte, konkret werden! Es hat keinen Zweck, hier mit Postulaten zu arbeiten. Ich sage Ihnen ganz offen: Es ist nur bedingt möglich, angesichts der Ausgabenpositionen und -blöcke, die wir bei Bund und Ländern haben, diesem sehr allgemeinen Postulat, das sich gut anhört, das sich aber nur schwierig umsetzen läßt, auch Geltung zu verschaffen.

Wenn man sich die Explosion der **Personalkosten** anguckt, so haben auch die Länder allen Grund, hier „*pater peccavi*“ zu rufen, genauso wie wir natürlich. Aber in diesem Jahre haben wir es ja gut gemacht. Wir müssen uns ja auch einmal auf die Schulter klopfen, damit wir hin und wieder Schritt und Mut fassen.

Nun zum **Defizit des Bundes**. Herr Kollege Gaddum, ich finde, Sie haben es sich auch hier etwas zu leicht gemacht. Wie setzt sich denn dieses Defizit zusammen? 8,1 Milliarden DM Steuerverlust, Mindereinnahmen auf Grund der Konjunkturlage, 7,3 Milliarden DM Steuermindereinnahmen auf Grund der Steuerreform. Wie gesagt, das hält Herr Wertz für eine Maximalposition. Sie wollen das ja nur symbolisch.

(Wertz: Gemeinsame Auffassung, Herr Kollege!)

— Der vor mir sitzenden Herren, Herr Kollege Wertz. Ich beziehe mich ausdrücklich in diese Art von Gemeinsamkeit nicht mit ein, obwohl ich sonst gerne mit Ihnen gemeinsam in einer Linie stehe.

2,5 Milliarden DM auf Grund einer Geste des Bundes zugunsten der Länder auf Grund einer Regelung der Neuverteilung der Umsatzsteuer Ende 1973, so daß 4,8 Milliarden DM, rund 5 Milliarden DM echtes Defizit sind, Herr Kollege Gaddum — zählen Sie meinethalben noch die 2,5 Milliarden Umsatzsteuer zugunsten der Länder dazu —; alles andere ist konjunkturell bedingt oder Konsequenz der Steuerreform.

Nun können Sie natürlich sagen, Herr Kollege Gaddum — obwohl Sie inzwischen ja einen Brief an die Bürger von Rheinland-Pfalz geschrieben haben, daß auch Sie die Steuerreform so gut fänden —, diese Steuerreform sei nicht Ihr Thema. Nur, dieses sage ich Ihnen: Wenn wir die verschieden-

(A) artigen, sich oft widersprechenden Entlastungsgesetze der Opposition angenommen hätten, wäre es auch nicht billiger geworden. Ich meine also, wir sollten diese Art von Betrachtung hier nun wirklich so nicht anstellen.

Wenn ich dann hinzunehme, daß in denselben Jahren von 1970 bis 1975 die Opposition im Bundestag uns mit 27 Milliarden DM zusätzlichen ausgabeträchtigen Gesetzentwürfen traktiert hat, die natürlich alle sehr populär waren und die uns draußen Arger gebracht haben, und auch an den Bundesrat denke, der in dieser Hinsicht tüchtig ist — Sie haben den Verlustrücktrag eingebracht, Bayern möchte die Investitionszulage erhöhen, und bei nicht alkoholischen Getränken soll ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz beschlossen werden —, wenn ich mir das alles zusammenzähle, so sollte man auch hier sehr vorsichtig und zurückhaltend sein und sollte die Zahlen sprechen lassen und nicht seine eigenen Emotionen.

Lassen Sie mich zum **Bundshaushalt 1975** folgendes sagen. Er paßt in die konjunkturelle Landschaft. Die Investitionen haben sich erhöht. Nicht sensationell, das gebe ich zu; aber sie haben sich erhöht. Die Steuerreform erhöht die Kaufkraft unserer Bürger, und das paßt in die konjunkturelle Landschaft. Der Haushalt ist zu finanzieren. Herr Kollege Gaddum, ich bin gerne bereit, Ihnen in einem kleineren Kreise die Erfolge, die Ergebnisse der Kreditaufnahme des Bundes nach dreieinhalb Monaten Haushaltsjahr darzulegen. Sie werden dann auch beruhigter sein, als Sie zur Zeit zu sein scheinen.

Im übrigen: Ich war in dieser Woche, wie Sie wissen, in Paris bei der OECD. Wenn es nach unseren Partnern ginge, würden wir das Haushaltsdefizit wesentlich erhöhen. Hier weist man in Richtung USA und sagt: Das müßt auch ihr tun, um die internationale Konjunktur noch schneller aus dem Tal herauszubringen. Ich habe unseren Partnern gesagt, das käme für uns nicht in Frage; wir gingen davon aus, daß die bereits beschlossenen Maßnahmen wirkten. Wir haben ihnen auch durch Zahlen bewiesen, daß die Konjunktur bei uns nach oben geht.

Letzte Bemerkung zum **Haushaltsplan 1976**: das hat doch überhaupt nichts mit einem Wahltag zu tun, Herr Kollege Gaddum. Ich weiß nicht, was diese Unterstellungen nun eigentlich sollen. Soll ich Ihnen jetzt einen Brief schreiben, weil Sie mir das andauernd unterstellen? Ich tue das deswegen nicht, weil ich weiß, daß die Post trotz der Gebührenerhöhung mit jeder Briefbeförderung ein Defizit macht.

(Heiterkeit)

Aber was soll denn das Ganze?

Wie sieht denn nun die Abfolge aus, vor die ich gestellt bin? Ich bitte, das nun wirklich ernst zu nehmen. Das hat mit 4. Mai oder 5. Mai oder 13. April 1975 — das ist es ja wohl — überhaupt nichts zu tun, sondern das ist meine Abfolge, die ich bei der Aufstellung des Bundeshaushaltes 1976 akzeptieren muß. Das Erste und Wichtigste ist für mich

nun wirklich: Abschluß der **Revisionsverhandlungen**. (C) Wie soll ich denn eigentlich den Bundeshaushalt 1976 konzipieren, wenn ich nicht weiß, wie das gegangen ist? Hier muß ich nun wirklich, Herr Kollege Gaddum, auch an Ihre persönliche, aber an Ihre Mitarbeit insgesamt appellieren.

Dann kommt es zweitens darauf an, die Signale der sich entwickelnden **Konjunktur** aufzunehmen und in **fiskalische Erwartungen** umzusetzen. Da kann es uns passieren, daß wir einen Exportboom bekommen. Es sieht nicht danach aus, aber es könnte uns passieren. Fiskalisch stehen wir dann ganz anders da, als wenn wir eine binnenländische Konjunktur haben; wegen der Notwendigkeit der Rückerstattung der Mehrwertsteuer beim Export deutscher Waren.

Dann kommt schließlich allerdings mein entscheidender Punkt: mit den Bundesressorts über die Ausgabenseite zu reden. Das wird einer meiner schwersten Schritte in diesem Jahr sein. Das wird sehr schwierig werden. Ich brauche Ihnen das als Finanzministerkollegen nicht darzulegen.

Dann erst wird zu saldieren und zu sehen sein, wie es aussieht. Nun habe ich irgendwo gesagt, ich möchte das Pferd nicht am Schwanz aufzäumen. Nur, wenn ich vom Pferd rede, gibt es immer eine Reaktion. Deswegen sage ich das hier nicht.

(Heiterkeit)

Ich sage nur eins: Das ist so, das ist die logische Abfolge, und an die werde ich mich halten. Das hat nichts mit Wahlterminen zu tun, sondern mit Logik. (D)

Konsequenz: Sie werden, meine Herren, **rechtzeitig**, so wie es sich gehört, **über 1976 informiert** werden. Sie werden verstehen, daß wir unsere Arbeit so abwickeln müssen, wie es sich gehört. Eines allerdings ist völlig klar — Herr Kollege Gaddum, darin sind wir wahrscheinlich einer Meinung —: Nicht auf Grund früherer Reformpolitik — ich habe deutlich gemacht, daß das nur 4,8 Milliarden DM Belastungen sind, die wir in diesem Jahre haben —, sondern auf Grund einer grundsätzlichen Änderung der Stellung der Industrienationen der westlichen Welt in der Weltwirtschaft sind die Zeiten des „immer Mehr“, des „immer Besser“ und des „immer Größer“ zu Ende. Das ist das Problem. Diese Daten haben wir als Finanzminister in Finanzpolitik umzusetzen; diese und keine anderen.

**Vizepräsident Dr. Filbinger:** Das Wort hat Herr Senator Seeler, Hamburg.

**Dr. Seeler** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Apel, ich bin Ihnen für Ihre letzte Ankündigung sehr dankbar, daß Sie den Ländern die für die **weitere Haushaltsplanung** wichtigen Daten rechtzeitig liefern werden; denn in der Tat brauchen die Länder diese Daten, um ihre bereits angelaufene Planung für den Haushalt 1976 und die mittelfristige Finanzplanung weiterführen zu können.

(A) Die Haushaltspläne von Bund, Ländern und Gemeinden haben in diesem Jahr im Grunde alle eines gemeinsam: Sie müssen einen zum Teil erheblich gestiegenen Ausgabeumfang bei gleichzeitig rückläufigen, jedenfalls stagnierenden Einnahmen, insbesondere an Steuern, bewältigen. Die Ausgaben, vor allen Dingen die Ausgaben für Investitionen, können nicht wesentlich eingeschränkt werden, da nämlich sonst der Konjunktur ein wichtiger Antriebsfaktor genommen würde. Die Folge hiervon ist eine **Neuverschuldung bei Bund, Ländern und Gemeinden** in einer bisher nicht gekannten Höhe. Aber diese Neuverschuldung — da stimme ich Ihnen voll zu — ist nur und allein verantwortlich im Hinblick darauf, daß die öffentlichen Hände alles in ihrer Macht Stehende tun müssen, um die **Konjunktur wieder zu beleben** und damit die hohen Arbeitslosenzahlen weiter abzubauen.

Wie notwendig es ist, daß der Staat mit allen ihm zur Verfügung stehenden Instrumenten die Nachfrage nach Gütern und Leistungen in der Bundesrepublik belebt, zeigt — vorsichtig ausgedrückt — das gegenwärtige Stagnieren des Exports seit einigen Wochen. Jeder, Herr Kollege Gaddum, der Kritik an dieser hohen Neuverschuldung übt, sollte sich einmal intensiv mit den Konsequenzen der seinerzeit entgegengesetzt orientierten Politik des früheren Reichskanzlers Brüning befassen, um zu erkennen, wie gefährlich eine solche Richtung wäre.

(B) Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden im **kommenden Jahr** mit einer wesentlich geringeren Kreditsumme auf der Einnahmeseite vollzogen werden müssen; denn eine derart hohe Verschuldung kann nur einmalig sein. Daher werden einschneidende **Sparmaßnahmen** in den öffentlichen Haushalten unumgänglich werden. Neben den Investitionen sind es ja vor allem — darauf ist hingewiesen worden — Sparmaßnahmen im Bereich der laufenden Sach- und der laufenden Personalausgaben.

Meine Damen und Herren, stellt man sich einmal die Frage — das klingt in den Diskussionsbeiträgen ja zuweilen an — nach den Gründen der gegenwärtigen Haushaltssituation in allen Bereichen der öffentlichen Hände, so stellt man fest, daß diese Gründe sicherlich zum einen in der konjunkturellen Lage und den daraus resultierenden rückläufigen Steuereinnahmen zu suchen sind. Verschärft wird diese Lage durch vielfältige Strukturprobleme in solchen Industriebereichen, die einen jahrzehntelangen Boom hinter sich haben und sich jetzt an eine normalisierte Nachfragesituation anpassen müssen. Der aber wohl ausschlaggebende Grund für die gegenwärtige Haushaltssituation ist die ständige **Zunahme der laufenden Personal- und Sachausgaben**. Hier meine ich nicht so sehr die regelmäßigen linearen und strukturellen Besoldungsverbesserungen. Viel entscheidender für die Entwicklung ist der ständige Zuwachs an öffentlichen Aufgaben durch quantitative und qualitative **Verbesserungen der Staatsleistungen**, aber auch durch die Zunahme der Ansprüche der Bürger, die an den Staat gestellt werden.

Sie, Herr Kollege Gaddum, haben gesagt, man (C) hätte diesen konsumtiven Ausgaben rechtzeitig Grenzen setzen sollen. Dann haben Sie in diesem Zusammenhang auf die Reformpolitik der Bundesregierung hingewiesen. Wenn Sie einmal die vielfältigen Reformvorhaben sorgfältig studieren, so werden Sie vielleicht zur Überraschung feststellen, daß es sehr viele Reformen gibt, die überhaupt keine oder jedenfalls nur unbedeutende finanzielle Konsequenzen haben. Zum überwiegenden Teil beruhen diese Steigerungen auf ganz anderen Faktoren.

So sind z. B. — um das einmal an einem Alltagsproblem zu erläutern — immer mehr Ehegatten gemeinsam berufstätig, d. h. für ihre Kinder muß mindestens halbtags ein Platz in einem Kindergarten bereitgestellt werden mit der Folge zunehmender öffentlicher Sach- und Personalausgaben. Oder: Immer weniger Familien sind in der Lage und auch bereit, alte und kranke Angehörige zu versorgen und zu pflegen. Die Folge ist: Man braucht mehr Plätze in Alten- und Pflegeheimen. Das hat wiederum eine Zunahme öffentlicher Sach- und Personalausgaben zur Folge. Dazu kommt, daß jedes Jahr neue Schulen, Institute, Krankenhausbauten, Schnellbahnstrecken und vieles andere fertiggestellt werden mit der Folge einer Zunahme öffentlicher Sach- und Personalausgaben.

Das Ergebnis dieser Entwicklung, die von allen politischen Parteien — da kann sich niemand herauschleichen, ob er nun in der Regierungsverantwortung steht oder in der Opposition wirkt — getragen wurde, ist, daß die laufenden Einnahmen (D) in wachsendem Maße durch laufende Sach- und Personalausgaben in Anspruch genommen worden sind. Der Überschuß, der für einmalige Ausgaben, insbesondere für Investitionen zur Verfügung steht, ist eben immer geringer geworden mit der Folge einer Zunahme der Verschuldung zur Finanzierung solcher Investitionen.

Wenn man nun nicht den staatlichen Anteil an der gesamten Konsumkraft merklich erhöhen will, dann müssen Sach- und Personalausgaben und damit auch **öffentliche Aufgaben eingeschränkt** werden. Neue Aufgaben können nur mit großer Zurückhaltung von den öffentlichen Händen übernommen werden.

Sie wissen vielleicht, daß wir in **Hamburg** mit einem umfangreichen **Sparprogramm** begonnen haben, ein Sparprogramm, das weniger das laufende Haushaltsjahr 1975 betrifft, als vielmehr dazu dient, rechtzeitig die notwendigen Vorarbeiten für den Haushalt 1976 und für die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung zu leisten.

Eine solche Politik findet eine durchaus **positive Resonanz in der Öffentlichkeit**, jedenfalls eine positivere, als wir zunächst erwartet hatten. Die überwiegende Mehrheit der Bürger zeigt viel Verständnis dafür, daß es, um den erreichten hohen Lebensstandard zu sichern, notwendig ist, sich mit dem Erreichten für eine gewisse Zeit zufrieden zu geben. Unsere bisherige Erfahrung zeigt aber auch, daß trotz der Einsparungen nach wie vor politische

(A) Schwerpunkte gesetzt werden können und auch finanzierbar sind. In vielen Bereichen entdeckt man im übrigen manche liebgewordene überflüssige Gewohnheit, die finanziert wird, weil sie eben immer finanziert worden ist.

Lassen Sie mich hier ein Wort zur **Umsatzsteuer** und damit zur Einhaltung der verabredeten **Revisionsklausel** sagen. Sie, Herr Bundesminister, haben das, was die Länder vorgesehen haben, als einen „symbolischen Beitrag“ — ja immerhin in Milliardenhöhe, wenn ich das so sagen darf — bezeichnet. Lassen Sie mich, um in dieser Diktion zu bleiben, sehr offen sagen: Die 9,3 Prozentpunkte im Bundeshaushalt würde ich als eine optimale Symbolik bezeichnen. Ich glaube, man muß einen Mittelweg, einen guten Kompromiß finden, der zwischen den beiden Größenordnungen liegt.

(Zuruf von Bundesminister Dr. Apel)

— Wenn Sie einmal einen Blick in unseren Haushaltsplanentwurf und in den Nachtrag werfen würden, würden Sie sehen, daß Hamburg durchaus bereit ist, einen anständigen Kompromiß anzubieten.

(Zuruf: Seid vorsichtig! — Heiterkeit)

— Der Nachtrag ist ja noch nicht beschlossen!

Aber lassen Sie mich hierzu sagen — ich hätte mir gewünscht, ich hätte das dem Kollegen Stoltenberg direkt sagen können —: Hamburgs Sparmaßnahmen sind ja in diesem Hause auf Kritik gestoßen. Wenn man aber andererseits — wie man es unter Nachbarn tut — sorgfältig den **Haushalt** unseres Nachbarn **Schleswig-Holstein** studiert, findet man dort keinen einzigen Pfennig als Einnahmeausfall aus der Steuerreform und auch keinen einzigen Pfennig als zusätzliche Belastung aus dem Vollzug dieser Revisionsklausel. Ich meine, dies ist, gelinde gesagt, nicht leicht begreifbar. Jedem Eingeweihten wird dann auch klar, warum die Konjunkturrücklage unseres Nachbarn Schleswig-Holstein von immerhin 90 Millionen DM eben nicht für konjunktur- und strukturstabilisierende Maßnahmen eingesetzt wird: weil sie eben dringend gebraucht wird, um den Haushalt auszugleichen. Bevor man also Sparmaßnahmen des Nachbarn kritisiert, sollte man die Lupe der Kritik vielleicht eher auf die eigene Matte lenken.

Ich denke, meine Damen und Herren, die Bundesländer — jedenfalls die meisten — werden die Bundesregierung bei den notwendig werdenden Einsparungsmaßnahmen nach besten Kräften unterstützen — oder darf ich so sagen: unterstützen müssen. Es wird aber vor allen Dingen auch erforderlich sein, jede neue gesetzgeberische Maßnahme mit sehr viel strengeren Maßstäben zu messen als bisher. Aus der Arbeit des Finanzausschusses des Bundesrates ließen sich Beispiele für Gesetze und Verordnungen nennen, die sicherlich wünschenswert, aber angesichts der Finanzlage keinesfalls notwendig sind. Und ich muß das hier deutlich sagen: Die Finanzlage vieler **Länder und Gemeinden** ist so angespannt, daß **neue Verpflichtungen durch Bundesrecht** nur noch möglich sind, wenn gleichzeitig an

anderer Stelle **Verpflichtungen** abgebaut werden oder wenn neue **Finanzierungsmöglichkeiten** geschaffen werden. Sonst wird sich nämlich eine Entwicklung fortsetzen und sogar noch verstärken, die dazu geführt hat, daß Länder und Gemeinden zunehmend für immer mehr Investitionsbereiche nach der Finanzhilfe des Bundes rufen müssen.

Damit bin ich nun bei dem letzten Gedanken, den ich zu dieser Aussprache beisteuern möchte. Die bisherige, über einen längeren Zeitraum betrachtete Entwicklung der **Steuereinnahmen von Bund und Ländern** ist anders verlaufen, als es die vom Grundgesetz vorgesehene **Verteilung der Staatsaufgaben auf Bund und Länder** eigentlich gefordert hätte. Die Folge dieser Entwicklung war und ist, daß der Bund ein wachsendes Steuervolumen für Aufgaben bereitstellen konnte, die nach dem Grundgesetz den Ländern zukommen. Aufgaben wie etwa der Bau von Krankenhäusern und Schnellbahnen, von Straßen, Hochschulen und anderem werden heute gemeinsam finanziert, weil die Länder und die Gemeinden überwiegend nicht mehr in der Lage sind, aus ihrem Steueraufkommen dies allein zu tun. Da sich aber der Bund auf anteilige Investitionshilfen beschränkt, geraten die Länder in eine doppelte Schwierigkeit. Auf der einen Seite ist für sie der politische Zwang außerordentlich groß, diese angebotenen Bundesmittel auch in Anspruch zu nehmen und damit eigene Komplementärmittel zu binden; auf der anderen Seite steigen mit den Folgekosten, die mit solchen Investitionen verbunden sind, die laufenden Ausgaben der Länder und Gemeinden ständig weiter und verringern so deren Spielraum für Investitionen. Dadurch wiederum verstärkt sich der vielseitige Ruf nach Bundeshilfe. Ganz abgesehen hiervon bedingt ja diese Doppelfinanzierung auch eine erhebliche Doppelarbeit der Exekutive; das heißt, auch dem Bund erwachsen im Grunde überflüssige Personal- und Sachausgaben. Hier ließe sich, meine ich, vieles einsparen.

Meine Damen und Herren, ich nehme die Aufgabenteilung des Grundgesetzes zwischen Bund und Ländern ernst, weil diese Aufgabenteilung letztlich die entscheidende Grundlage eines vernünftigen Handlungsfreiraumes der Länder ist. Sicher, ein föderativ gegliederter Staat kann nicht völlig auf Gemeinschaftsaufgaben und kann auch nicht auf die wirtschaftlich und finanziell ausgleichende Funktion des Bundes verzichten; aber diese Aufgaben sollten auf das Notwendige beschränkt bleiben. Wenn der Bund und die Länder in den kommenden Jahren Wege zur sparsameren Haushaltsführung suchen müssen, so gehört hierzu auch der Abbau überflüssiger Doppelarbeit, d. h. eine Beschränkung der gemeinsamen Finanzierung von Länderaufgaben auf das wirklich absolut Notwendige.

Ich halte es daher für erforderlich, die gegenwärtige **Finanzverfassung** mit dem Ziel zu überprüfen, daß Bund, Länder und Gemeinden derart am gesamten Steueraufkommen beteiligt werden, wie es den ihnen zukommenden Aufgaben und dem Haushaltsbedarf, der durch diese Aufgaben entsteht, entspricht. Ich schließe auch eine unter Umständen

(A) notwendige **Änderung der Aufgabenverteilung** durchaus in diese Überlegungen ein. Bis dieses Ziel erreicht ist — und das wird sicher nicht von heute auf morgen möglich sein —, sollte allerdings die Tendenz dahin gehen, Gemeinschaftsaufgaben und gemeinsam finanzierte Investitionen so zu beschränken, daß der Bund nicht gezwungen ist, einen auch in Zukunft gleichbleibenden Anteil an den Gemeinschaftssteuern mit der Begründung zu fordern, er müsse ja neu übernommene Gemeinschaftsaufgaben und gemeinsame Investitionen mitfinanzieren.

Meine Damen und Herren, Änderungen bestehender Verhältnisse und eingespielter Praktiken sind immer eine schwierige Sache und erfordern manchmal nicht wenig Mut zum Neuen. Ich hoffe aber sehr, daß die meiner Meinung nach notwendige Neuordnung der Finanzverfassung nicht etwa das gleiche Schicksal erleidet wie die Länderneugliederung. Denn das wäre nicht gut, weil die Bundesrepublik neben einem starken Bund auch finanziell gesunde und starke Länder braucht.

**Vizepräsident Dr. Filbinger:** Das Wort hat noch einmal Herr Minister Gaddum, Rheinland-Pfalz.

**Gaddum** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Sehr verehrte Damen! Meine Herren! Herr Kollege Dr. Apel wird sicherlich damit rechnen, daß ich auf einiges von dem, was er hier geantwortet hat, replizieren muß. Zu der Frage des Stils, zu der Frage des Vorwurfs des Betruges haben Sie den Versuch unternommen, diese Diskussion auf ein völlig anderes Gleis zu schieben. Sie haben von dem Kreis Segeberg und von den Briefen der kommunalen Arbeitgeber gesprochen; Sie haben aber in keinem Satz belegt — und dies läßt sich auch in der Tat nicht begründen —, daß Sie diesen konkreten **Vorwurf gegen die Länder** erheben könnten. Ich darf Sie noch einmal zitieren: Sie haben gesagt, daß die Länder ihren Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst einen Brief schreiben und empfehlen usw. Dies ist ja der Punkt. Ich bin der Meinung, daß hier eben nichts an der Feststellung vorbeiführt, daß hier mit der Wahrheit doch sehr leichtfertig umgegangen worden ist. Diesen Umgang miteinander halte ich für nicht gut. Ich habe durchaus Verständnis für Ihr sachliches Anliegen, wiewohl ich natürlich dabei bleiben muß, daß ich im Bundestag — und ich glaube, es wäre auch ganz merkwürdig, wenn ich etwas anderes gesagt hätte — auf Ihre Frage, wie wir uns dazu stellen würden, vorerst einmal ausweichend geantwortet habe, denn ob der Bundesrat, wie Sie sich hier ausgedrückt haben, dieses oder jenes respektieren würde, kann Ihnen sicher nicht ein Landesfinanzminister im Bundestag beantworten.

Im übrigen habe ich gesagt, daß wir uns in der materiellen Frage, soweit es das **Verhalten der Gemeinden** angeht, durchaus unterhalten können. Nur muß doch darauf hingewiesen werden, daß das Verhalten der Gemeinden von der Bundesregierung in der Beantwortung zweier parlamentarischer An-

fragen ausdrücklich als legal bezeichnet worden ist. (C) Das mag zwar politisch nicht gewollt sein; das spricht aber nur dafür, daß das Gesetz in diesem Fall eben nicht gut war. Es spricht jedenfalls nicht dafür und gibt keinen Grund dafür, in dieser Form so, wie Sie es hier getan haben, einen Vorwurf zu erheben. Ich bleibe dabei, daß dies vom Stil her miserabel ist. Wenn Sie jetzt glauben, sich hierbei bayerische Vorbilder nehmen zu müssen, so kann ich Ihnen nur empfehlen, es öfter zu tun; ich glaube, das wäre insgesamt, gerade was die Finanzpolitik angeht, gar kein schlechtes Vorbild.

Aber lassen Sie mich bezüglich der Fragen zu unserem Haushalt noch konkret auf einiges zurückkommen. Sie meinten, das, was die Bundesregierung in diesem Zusammenhang tue, sei absolut und überhaupt nicht von irgendwelchen **Wahlterminen** bestimmt. Das ist nun eine der Tatsachen, die wir abwarten können. Der Termin geht vorbei, und es wird sicherlich allen so gehen, daß wir dann irgendwann nach diesem Termin über ganz konkrete Punkte etwas hören werden.

Sehen Sie, dieser Verdacht, den ich hier ausspreche, kommt ja nicht so ganz von ungefähr. Denn vor exakt fünf Jahren wurde fünf Tage vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen im Bundestagsfinanzausschuß mit den Stimmen der damaligen Regierungskoalition von SPD und FDP der Beschluß gefaßt, den Arbeitnehmerfreibetrag zu erhöhen und die Ergänzungsabgabe wegfallen zu lassen. Damals hat die CDU/CSU gesagt: Liebe Leute, das könnt ihr doch gar nicht machen! Und vier Tage nach der Wahl hat dieselbe Bundesregierung das, was sie (D) fünf Tage vor der Wahl versprochen hatte, revoziert und hat gesagt, wir können es nicht machen. Solche Beispiele kennen wir natürlich, und solche Beispiele schrecken. Deswegen eben ist der Verdacht nicht so ganz ungerechtfertigt, daß dieses Verfahren in ähnlicher Weise wieder angewendet werden soll.

Wir sind — das darf ich sicherlich nicht nur für Rheinland-Pfalz erklären, sondern es gilt sicher auch für die anderen von CDU und CSU regierten Länder — durchaus der Meinung, daß wir hinsichtlich des **wirtschaftlichen Wachstums** sehr viel schwierigeren Zeiten entgegengehen. Dies ist unsere These nicht erst seit heute. Das SPD-Langzeitprogramm mit sehr hohen Wachstumsannahmen auf die Dauer war kein CDU-Papier, sondern bekanntlich ein SPD-Papier, das eben in dieser Weise ein optimistisches Bild der Zukunft gezeichnet hat, das sich als falsch herausstellt. Die falschen Perspektiven waren kein Anliegen der CDU; die falschen Perspektiven sind etwas, was die Sozialdemokraten bei sich zu korrigieren haben.

Herr Kollege Seeler, Sie meinten, daß viele Reformen eigentlich gar nicht so viel Geld gekostet hätten, daß das also insgesamt gar nicht so ausschlaggebend gewesen sei. Ich kann hier nur noch einmal den Herrn Kollegen Apel zitieren, der gesagt hat: Was zu seinem Ende gekommen ist, ist das grenzenlose Geldausgeben der öffentlichen Hände;

(A) bisher haben wir **Reformpolitik** zu sehr als Verwendung öffentlicher Mittel verstanden. — Genau dies ist meine Behauptung. Genau dies sagt der Bundesfinanzminister, und ich bestätige ihn ausdrücklich darin. Nur sage ich, auch diese Erkenntnis setzt sich hier eben zu spät durch.

Dann kam die Frage nach den **Alternativen**, eine Frage, die hier immer wieder sehr schnell gestellt wird. Und dann kam die Nennung dieser 27 Milliarden DM. Ich meine, man sollte sich hier in einem Kreis, in dem alle wissen, wie das Zusammenspiel von Opposition und Regierung in jedem Parlament ist, doch darüber im klaren sein, daß es kaum angeht, daß die Anträge der Opposition zusammengezählt und dann sozusagen den Regierungsanträgen hinzugerechnet werden. Dies waren natürlich auch alternative Programme, und dann sieht die Rechnung natürlich sehr viel anders aus, soweit es sich hierbei überhaupt um Gesetzgebungsvorschläge handelt. Das heißt also, Sie müssen dann auch Ihre Regierungsanträge um die entsprechenden Beträge mindern, wenn Sie diese Rechnung aufmachen. Dann kommt man zu anderen Zahlen.

Lassen Sie mich nun zu der Frage des praktischen Sparens in die Zukunft hinein ein Wort sagen. Ich gebe Herrn Dr. Seeler völlig darin Recht, daß wir uns gerade auf die Zukunft hin auf diese Entwicklung einrichten müssen. Er hat — und ich bin ihm dafür dankbar — gesagt, eine **Kreditaufnahme** in dieser Höhe sei eben auch nur einmalig zu rechtfertigen. Genau dies ist unsere Meinung. Aber genau das ist auch unser Problem, daß wir, wenn wir hier nicht rechtzeitig etwas tun, wahrscheinlich Ende dieses Jahres oder Anfang 1976 vor einer Situation stehen, in der wir auch wieder sagen: Jetzt können wir gar nichts mehr ändern, jetzt können wir gar nichts mehr machen, jetzt ist es zu spät, und wir stehen vor einem Loch, das eben nicht geringer geworden ist, sondern mindestens in gleicher Höhe besteht. Darauf muß man sich eben rechtzeitig, wie wir meinen, einrichten.

Was kann man da tun? — Wir haben in unserem Lande die **Verpflichtungsermächtigungen** zurückgenommen. Das ist ein recht harter Prozeß; denn sie wissen, daß gerade mit Verpflichtungsermächtigungen praktisch Programme anfinanziert werden können, wenn man glaubt, man kann sich über eine Situation hinwegretten, in der die Kasse knapp ist. Wir haben unsere Verpflichtungsermächtigungen gekürzt, um die Zukunft zu entlasten. Die Bundesregierung erhöht in diesem Jahr auch die Verpflichtungsermächtigungen, d. h. sie belastet die finanzielle Lage der Folgejahre schon jetzt zunehmend. Insofern wird der Notwendigkeit des Sparens in die Zukunft — was hier angekündigt wurde — nicht Rechnung getragen.

Es war von den Ausfällen in diesem Haushalt die Rede. Sie haben das heruntergerechnet. Lassen Sie mich hierzu nur eines sagen. Diese **Ausfälle im steuerlichen Bereich** sind Ausfälle gegenüber früheren Schätzungen, gegenüber Erwartungen für das Jahr 1975. Es sind nicht etwa Ausfälle im Sinne ech-

ter Mindereinnahmen gegenüber den Vorjahren, sondern Ausfälle gegenüber den zu hoch angenommenen Schätzungen. Darin wird deutlich, daß eben die Erwartungen in die Zukunft zu hoch waren. Das ist genau das, was ich sage: Man hatte sich an eine gewisse Inflationsrate gewöhnt und darauf auch das finanzielle Gebahren eingestellt. Das ist keine Entscheidung dieses Jahres gewesen; die Ursachen für diese politische Entwicklung sind früher gelegt worden. Sie sind aber gelegt worden in der Amtszeit dieser selben Bundesregierung und dieser selben Koalition. Deshalb muß sie dafür auch geradestehen. Wir sind durchaus bereit, uns auch zu Dingen zu bekennen, von denen wir glauben, daß sie im Ergebnis richtig sind.

Sie zitieren gern, daß ich in meinem Lande, im Lande Rheinland-Pfalz, erklärt habe, diese **Steuerreform** bringe eine **Entlastung**. Selbstverständlich tun wir dies, denn schließlich haben wir deshalb zugestimmt. Wenn diese Steuerreform so schlecht wäre, daß sie nicht einmal eine Entlastung brächte, hätten wir ihr hier überhaupt nicht zugestimmt. Das heißt aber nicht, daß diese Steuerreform nun in all ihren Bestandteilen unbedingt das Non plus ultra sei. Ich finde es an sich etwas merkwürdig, uns zum Vorwurf zu machen, daß wir bereit sind, die Entlastung zuzugeben. Sie sollten doch eigentlich froh darüber sein, daß wir so objektiv sind, es auch anzuerkennen, wenn in der Tat damit eine gewisse Entlastung erreicht wird. Warum soll dies eigentlich besonders kritikbedürftig sein? Sie geben wohl indirekt jetzt denen recht, die die Bundesregierung immer nur in besonderer Weise angreifen. Anscheinend ist dies das, was Sie für richtig halten. Ich verstehe das nicht so ganz. (D)

Zu den **Zukunftsperspektiven** lassen Sie mich noch auf eines hinweisen. Sie meinten, wir stünden vor sehr großen Problemen hinsichtlich der möglichen **Vorausschätzungen** insofern, als man noch nicht sagen könne, ob wir einen Exportboom bekämen oder eine Binnenkonjunktur, die uns vor unterschiedliche Situationen stellen würde. Sie haben darauf hingewiesen, daß Sie noch sehr harte und sehr schwierige Ressortverhandlungen vor sich haben. Dies, meine Damen und Herren, ist doch im Grunde genommen das Geschäft eines jeden Jahres. Dies ist nicht extrem. Wenn dies als Grund dafür gilt, daß wir keine Zukunftsperspektiven aufstellen, dann bedeutet dies, daß alles das, was wir uns einmal mit der **mittelfristigen Finanzplanung** vorgenommen haben, eigentlich nur Blabla ist. Denn damit wird es doch für unmöglich erklärt, für eine längere Zeit im voraus einen gewissen Rahmen deutlich zu machen. Es geht doch nur darum, diesen Rahmen aufzuzeigen. Wir haben eben alle — das bedauere ich für das Land Rheinland-Pfalz — in der Finanzplanung praktisch überhaupt keine Daten, auf deren Grundlage wir innerhalb eines gewissen Rahmens perspektivisch vorwärtsdenken könnten. Jeder macht sich hierzu seine eigenen Schätzungen, und genau das sollte einmal vermieden werden, genau dies war der Sinn der Finanzplanung. Genau dies aber ist gescheitert.

(A) Lassen Sie mich hier mit einem kleinen Exkurs abschließen. Sie sprachen den Briefverkehr zwischen uns an. Ich bin der Meinung, solange man sich Briefe schreibt und auch Briefe beantwortet, ist man in Umgangsform und Stil miteinander auf einem guten Weg. Bezüglich der Kosten der Bundespost brauchen Sie in diesem Zusammenhang keine Sorgen zu haben. Denn wir bekommen täglich soviel Post aus dem Bundesfinanzministerium, daß dieser zusätzliche Brief von Ihnen nach der Grenzkostentheorie sicherlich keine zusätzlichen Kosten verursachen, sondern im Gegenteil die Ertragslage der Bundespost stärken würde. Insofern würden Sie nach den betriebswirtschaftlichen Theorien — ich glaube, da sind wir uns einig — damit zumindest etwas Positives für die Bundespost tun!

(Heiterkeit)

**Vizepräsident Dr. Filbinger:** Keine weiteren Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen die Empfehlungen des Finanzausschusses in Drucksache 184/1/75 vor. Der Finanzausschuß empfiehlt in Ziff. 1 dieser Drucksache, zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Es liegt auch kein Antrag eines Landes in dieser Richtung vor. Deshalb frage ich: Wird hier noch ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt? — Das ist offensichtlich nicht der Fall.

(B) Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, zu dem Haushaltsgesetz 1975 **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die **Entschließungsempfehlung** des Finanzausschusses in Ziff. 2 der Drucksache 184/1/75. Wer stimmt zu? — Einstimmig **angenommen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

... Gesetz zur **Änderung des Grundgesetzes (Artikel 45 c)** (Drucksache 163/75).

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, die Einberufung des Vermittlungsausschusses wegen des aus der Drucksache 163/1/75 ersichtlichen Grundes zu verlangen. Da diese Empfehlung des Rechtsausschusses nur einen einzigen Anrufungsgrund enthält, ist es geschäftsordnungsmäßig richtig, gleich die Frage zu stellen, ob der Vermittlungsausschuß aus dem in Drucksache 163/1/75 ersichtlichen Grund angerufen werden soll. Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus diesem Grunde ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem **Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz über die **Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages** (Gesetz

nach Artikel 45 c des Grundgesetzes) (Drucksache 164/75). (C)

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 164/1/75 (neu) zur Hand zu nehmen.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Da es sich nur um einen Anrufungsgrund handelt, lasse ich so gleich über die in der Drucksache 164/1/75 (neu) empfohlene Anrufung des Vermittlungsausschusses abstimmen. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem **Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen**.

Zur gemeinsamen Abstimmung nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck 3/75 \*) zusammenfaßten **Punkte**

**6, 7, 11, 13, 16 bis 20, 22 bis 28**

auf. Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das war die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**. — Bei den Punkten 13 und 16 hat das Land Berlin sich der Stimme enthalten.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz über die **Sozialversicherung Behinderter** (Drucksache 168/75 zu Drucksache 168/75). (D)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. — Herr Staatssekretär Eicher gibt eine Erklärung zu Protokoll \*\*).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt Zustimmung. Baden-Württemberg beantragt zusätzlich noch eine Entschließung.

Zunächst Abstimmung über die Empfehlung des Ausschusses, dem **Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen**. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Wir stimmen nun über den **Entschließungsantrag** in Drucksache 168/1/75 ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit. Der Bundesrat hat die Entschließung **nicht angenommen**. — Das Land Schleswig-Holstein hat sich bei diesen Abstimmungen der Stimme enthalten.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur **Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern** (2. BesVNG) (Drucksache 150/75, zu Drucksache 150/75).

Als Berichterstatter hat Herr Minister Titzck, Schleswig-Holstein, das Wort.

\*) Anlage 2

\*\*) Anlage 3

(A) **Titzck** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen! Meine Herren! Mir obliegt es, Ihnen den Bericht des federführenden **Innenausschusses** vorzutragen.

Der uns vorliegende Gesetzentwurf setzt das Werk der Vereinheitlichung des Besoldungs- und Versorgungsrechts fort, das wir 1971 mit der Grundgesetzänderung und dem Ersten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern begonnen haben. Durch die nunmehr einheitlich für alle **Dienstherren** geltenden **Besoldungsordnungen** werden die Einstufungen der Ämter sowie ihre Bezeichnungen **vereinheitlicht** und damit überschaubarer gemacht. Mit der neuen Besoldungsordnung R wird zugleich der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Forderung, die **Richterbesoldung** eigenständig zu regeln, Rechnung getragen.

Sehr bedeutsam erscheint mir der im § 18 des neugefaßten Bundesbesoldungsgesetzes ausgesprochene Grundsatz der **funktionsbezogenen Besoldung**. Die Verwirklichung dieses Grundsatzes sollten wir sehr ernst nehmen. Das liegt im Interesse einer größeren Besoldungsgerechtigkeit und ist zugleich ein wesentlicher Teil der von der Studienkommission für die Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechts aufgezeigten Maßnahmen. Die Zuordnung von Funktionen zu Ämtern wird naturgemäß nicht für alle Dienstzweige und Beamtengruppen in einem Zuge erfolgen können. Das wird vielmehr sehr viel Arbeit und Zeit kosten und nur stufenweise erfolgen können und — das möchte ich als meine persönliche Meinung hinzufügen — nur wenig oder kein Geld kosten dürfen.

Der uns vorliegende Gesetzentwurf sieht im übrigen auch in vielen anderen Bereichen Ermächtigungen für Rechtsverordnungen vor, die uns hier in der Zukunft noch beschäftigen werden.

Wie Sie wissen, hat der uns heute vorliegende Gesetzentwurf verschiedene Entwicklungsstadien hinter sich. Manches, was noch im ersten Durchgang im Bundesrat auch von den Ländern bejaht worden ist, ist inzwischen infolge der allgemeinen Wirtschafts-, Finanz- und Haushaltsentwicklung in Bund, Ländern und Gemeinden aus dem Entwurf herausgenommen worden. In einigen Fällen konnten von uns als an sich berechtigt anerkannte Anliegen nicht verwirklicht werden. Das mag je nach Temperament mehr oder weniger laut bedauert werden.

Der Innenausschuß hat sich in seinen Beratungen letztlich von dem Gedanken leiten lassen, daß der in der **gemeinsamen Erklärung der Regierungschefs von Bund und Ländern** vom 19. Dezember 1974 zum Ausdruck kommende politische Wille uns auch beim zweiten Durchgang dieses Gesetzentwurfs im Bundesrat als Richtschnur dienen sollte. Dabei hat der Ausschuß auch berücksichtigt, daß im Bundestag bei der Schlußabstimmung alle drei Fraktionen dem Gesetzentwurf zugestimmt haben. Wir wollen hoffen, daß es uns in den nächsten Jahren gelingt, jedenfalls einen Teil der noch offenen und rege-

lungsbedürftig bleibenden Probleme einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen. (C)

Der Innenausschuß schlägt Ihnen vor, dem Gesetz zuzustimmen.

**Vizepräsident Dr. Filbinger:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Hartkopf vom Bundesinnenministerium.

**Dr. Hartkopf,** Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Ihnen jetzt vorliegende Gesetz wurde in seiner gesamten Entwicklung, angefangen von den Erörterungen des Vorentwurfs in den Fachgremien bis zur heutigen Beratung des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages, so intensiv wie kaum ein anderes Besoldungsgesetz zuvor zwischen Bund und Ländern abgestimmt. Für diese eingehende Beratung darf ich namens der Bundesregierung meinen Dank aussprechen.

Ein langer Weg in der Besoldungsharmonisierung liegt hinter uns. Denn das 1. BesVNG ist vor vier Jahren in Kraft getreten. Gleichzeitig begannen die Vorarbeiten an diesem Folgegesetz. Allen Beteiligten war klar, daß der zweite Schritt der Vereinheitlichung noch erheblich schwieriger sein würde als der erste und daß dieser Schritt nicht ohne nachhaltige Eingriffe gegangen werden konnte. Dazu war die Erwartungshaltung der Betroffenen in ihrer Summierung zu groß, als daß jemals eine Erfüllung Realität werden konnte. (D)

In der Endphase ist der gesamte Gesetzentwurf Ende des vorigen Jahres unter dem Eindruck einer sich verschärfenden Haushaltssituation in Bund, Ländern und Gemeinden noch einmal problematisch geworden. Nur den **gemeinsamen Bemühungen von Bund und Ländern** und der exzellenten Detailarbeit der Fachleute sowie dem **politischen Willen zur Sparsamkeit** andererseits, der in der gemeinsamen Erklärung der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 19. Dezember des vergangenen Jahres seinen Ausdruck gefunden hat, ist es gelungen, das politisch Machbare und finanziell noch zu Verantwortende in den Gesetzgebungsgang einzuführen.

Trotz nicht unbeträchtlicher Veränderungen zwischen dem ursprünglichen Gesetzentwurf und dem Beschluß des Deutschen Bundestages kann sich das 2. BesVNG, so meine ich, als ein Meilenstein auf dem Wege der Besoldungsvereinheitlichung und -neuregelung sehen lassen. Wenn dieses Werk von interessierter Seite jetzt schon als „Besoldungsruine“ abqualifiziert wird, so sollte dieser Seite trotz ihrer Enttäuschung dennoch vorgehalten werden dürfen, daß auch und gerade vom öffentlichen Dienst Einsicht in die wirtschaftlichen Grenzen der für die Bezahlung insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzmittel erwartet werden kann. Dies trifft auch für diejenigen Bereiche zu, in denen eine weitergehende oder abschließende Neuregelung wegen der zu unterschiedlichen Interessenlage oder der zu

- (A) hohen Folgekosten noch nicht gefunden werden konnte.

Diese vielfältigen Schwierigkeiten im Laufe des Verfahrens hat der Bundesrat und haben insbesondere die von ihm speziell benannten Mitglieder und ihre Mitarbeiter mitgetragen. Für diese Bereitschaft und Hilfe sage ich noch einmal meinen aufrichtigen Dank. Sie dürfen versichert sein, daß wir das vertrauensvolle Zusammenwirken in der praktizierten Form weiterhin zur Grundlage für die noch vor uns liegende Arbeit am Dienstrecht im allgemeinen und zur Harmonisierung der Besoldung im besonderen machen werden.

Die Bundesregierung hat Verständnis dafür, daß einzelne Länder bestimmte spezielle Anliegen im 2. BesVNG verwirklicht sehen wollten. Eine Realisierung dieser Anliegen würde aber in der jetzigen Zeit unweigerlich zu einem Aufleben der von anderen Ländern und vom Bund **zurückgestellten Wünsche** führen und das mit der gemeinsamen Erklärung der Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 19. Dezember 1974 gesetzte Ziel, auch in Besoldungsfragen aktuellen **Stabilitätsanforderungen** gerecht zu werden, ernstlich gefährden.

Der Deutsche Bundestag hat sich bei der Beratung des Gesetzes die Stabilitätsüberlegungen der Regierungschefs zueigen gemacht. Das ist niemandem leicht gefallen. Wünsche, die über die ursprüngliche Konzeption noch hinausgehen und die die Ubereinkunft vom 19. Dezember 1974 in ihr Gegenteil verkehren, sind mit dem Stabilitätspakt, wie er auf diesem Gebiet geschlossen wurde, nicht mehr vereinbar. Es sollte jetzt der vereinbarte **Waffenstillstand an der Besoldungsfront** auch eingehalten werden. Aus diesem Grunde bitte ich namens der Bundesregierung, Anträgen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu entsprechen.

**Vizepräsident Dr. Filbinger:** Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Huber, Freistaat Bayern.

**Dr. Huber** (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein darf ich die Erklärung abgeben, daß ihre Zustimmung zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern **keine Zustimmung** zu den Vorschriften der **Hochschullehrerbesoldung** bedeutet, die auf dem Gesetzesbeschluß zum Hochschulrahmengesetz in der von der Bundestagsmehrheit gebilligten Fassung beruhen. Da mit diesem Gesetzesbeschluß auf Antrag des Bundesrates noch der Vermittlungsausschuß befaßt ist, steht das Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens noch nicht fest. Die Länder, für die ich diese Erklärung abzugeben habe, gehen davon aus, daß das Besoldungsrecht dem Statusrecht folgt und daß bei einer anderweitigen Entscheidung des Gesetzgebers das Bundesbesoldungsgesetz rechtzeitig angepaßt werden wird.

**Vizepräsident Dr. Filbinger:** Wird das Wort weiter gewünscht? — Herr Minister Adorno (Baden-Württemberg) gibt eine Erklärung zu Protokoll<sup>(C)</sup>). Keine weiteren Wortmeldungen.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 74 a GG zuzustimmen. Es liegen aber Anträge vor, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG einberufen wird, und zwar in den Drucksachen 150/1/75 bis 150/12/75.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen vorgeschlagen wird, habe ich zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Ich bitte diejenigen um das Handzeichen, die für die Anrufung stimmen. — Das ist die Minderheit.

Da keine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist, stimmen wir nunmehr über die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Finanzausschusses ab, dem **Gesetz gemäß Art. 74 a GG zuzustimmen**. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (**Mikrozensus**) (Drucksache 167/75).

Hierzu gibt es keine Wortmeldungen. (D)

Die Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen Ihnen in Drucksache 167/1/75 (neu) vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen vorgeschlagen wird, habe ich nach § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also allgemein die Anrufung begehrt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Da eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt, stimmen wir nunmehr über die einzelnen Anrufungsgründe jeweils getrennt ab.

Ich lasse abstimmen über die Empfehlungen in Drucksache 167/1/75 (neu). Wer stimmt Ziff. 1 zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2? — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens **die Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des **Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Ge-**

<sup>(C)</sup>) Anlage 4

- (A) **richtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte** und anderer Vorschriften (Drucksache 165/75).

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Senator Seeler, Hamburg, das Wort.

**Dr. Seeler** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der mitberatende **Finanzausschuß** schlägt Ihnen vor, den Vermittlungsausschuß aus mehreren Gründen anzurufen. Bevor ich auf die für den Finanzausschuß wesentlichen Anrufungsgründe näher eingehe, gestatten Sie mir bitte einige Vorbemerkungen.

Entscheidend für den Finanzausschuß, die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorzuschlagen, ist, daß die Zuschüsse für die Gerichte aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Länder in den letzten Jahren ständig gestiegen sind. Das hat seinen Grund darin, daß die **Gerichtsgebühren** praktisch seit 1952 den veränderten Lebensumständen und der Kostenentwicklung nicht mehr angepaßt wurden. Die Bundesregierung hat in dem Regierungsentwurf selbst darauf hingewiesen, daß der Zuschuß der Länder von 1967 bis 1972 von 800 Millionen DM auf 1,48 Milliarden DM allein für die ordentliche Gerichtsbarkeit angestiegen ist. Diese Entwicklung hat sich seither weiter fortgesetzt. Deshalb hat der Bundesrat in mehreren Beschlüssen, zuletzt am 8. März 1974 beim ersten Durchgang dieses Gesetzes, eine angemessene Anhebung der Gerichtsgebühren gefordert. Die Bundesregierung hat sich diesem dringenden Wunsch des Bundesrates und der Länder bisher verschlossen und lediglich eine Prüfung für das jetzt zu beratende Gesetz zugesagt. Aber auch diese Prüfung hat nicht zu einer Anhebung der Gerichtsgebühren geführt. Die vom Bundesrat daraufhin in seiner Sitzung am 8. März 1974 beschlossene **Erhöhung** der Gerichtsgebühren lehnte die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme ab. Auch der Bundestag hat diese Erhöhung **nicht übernommen**.

Entscheidend waren für die Bundesregierung justizpolitische Erwägungen. Sie befürchtet, durch eine Steigerung der Gerichtsgebühren das Prozeßrisiko unangemessen zu vergrößern und damit die Rechtsverfolgung zu erschweren. Andererseits hat die Bundesregierung jedoch eine **Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren** im Mittel von 10 %, bei einzelnen Streitwerten sogar von 22 % vorgesehen. Diese Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren zeigt nach Auffassung des Finanzausschusses, daß eine mäßige Anhebung der Gerichtsgebühren das Prozeßrisiko durchaus nicht unangemessen vergrößern würde. Der Bundestag hat durch die von ihm beschlossene, über den Vorschlag der Bundesregierung hinausgehende weitere außerordentliche Anhebung der Rechtsanwaltsgebühren deutlich gemacht, daß die justizpolitischen Erwägungen der Bundesregierung offenbar auch von ihm nicht geteilt werden.

Im übrigen hat der Bundestag bei den **Gebühren für Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit** zusätzlich zu den Vorschlägen des Regierungsentwurfs eine weitere Anhebung beschlossen. Diese Gebüh-

renerhöhungen werden sich zugunsten der Länder- (C) Haushalte auswirken. Allerdings muß man berücksichtigen, daß die vom Bundesjustizministerium vorgesehene Novellierung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter, die zum 1. Januar 1976 in Kraft treten soll, ihrerseits erhebliche Mehraufwendungen für die Länder mit sich bringen wird.

Nun zu den wichtigsten **Empfehlungen des Finanzausschusses**:

Die beiden entscheidenden Empfehlungen sehen eine Anhebung der Gerichtsgebühren und eine Herabsetzung der vom Bundestag beschlossenen **un- gewöhnlichen** Erhöhung der Anwaltsgebühren vor. Beide Empfehlungen spreche ich zusammen an, um zu verdeutlichen, daß der Finanzausschuß sehr wohl die Interdependenz zwischen den Gerichtsgebühren und den Anwaltsgebühren gesehen und beachtet hat.

Die vom Finanzausschuß vorgeschlagene **Anhebung der Gerichtsgebühren** erfolgt in Anlehnung an den Beschluß des Bundesrates aus dem ersten Durchgang. Die neue jetzt vorgeschlagene Tabelle sieht bis zu einem Streitwert von 2 000 DM praktisch keine Veränderungen vor. Danach werden die Gebühren langsam angehoben. Unter Beachtung des Umstandes, daß die Gebühren, wie ich erwähnt habe, seit 1952 bis auf geringfügige Korrekturen nicht mehr den veränderten Kosten angepaßt wurden, hält der Finanzausschuß die empfohlene **Gebührenanhebung** für ausgewogen, angemessen und unumgänglich. Sie wird dazu beitragen, daß sich die Schere zwischen Gebühreneinnahmen und Aufwendungen für die öffentliche Gerichtsbarkeit nicht weiter öffnet und dieses Haushaltsrisiko für die Länder kalkulierbarer wird. (D)

Um einerseits die Kosten eines Rechtsstreites in einem vertretbaren Umfang zu halten, andererseits aber auch im Hinblick auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Gerichtskosten und Rechtsanwaltskosten zu kommen, empfiehlt Ihnen der Finanzausschuß, die vom Bundestag beschlossene **außerordentliche Steigerung der Anwaltsgebühren** auf die von der Bundesregierung vorgesehene Steigerung zu reduzieren.

Diese beiden Empfehlungen führen zu einem angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Länder und der Rechtsanwälte. Das Prozeßrisiko wird nach Auffassung des Finanzausschusses in einem vertretbaren Maß gehalten. Und vor allem: Bei fast allen, insbesondere den höheren Streitwerten werden die Kosten eines Rechtsstreits insgesamt niedriger sein als nach dem Beschluß des Bundestages. Bei einem Streitwert von 4 000 DM z. B. werden sich die Kosten gegenüber der Regierungsvorlage um insgesamt 69 DM, bei einem Streitwert von 6 000 DM um 93 DM erhöhen. Diese Beträge liegen unter denen, die der Bundestag für vertretbar erachtet, ohne dabei jedoch eine Erhöhung der Gerichtsgebühren vorzunehmen.

(A) Der Finanzausschuß spricht sich ferner wie der Rechtsausschuß, allerdings mit abweichender Begründung, dafür aus, die vom Bundestag beschlossene Erhöhung des **Streitwerts für nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten** auf 6 000 DM wieder auf den von der Bundesregierung vorgesehenen Betrag von 4 000 DM zurückzuführen. Bisher gilt für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten — das sind vor allem Ehe- und Kindschaftssachen — der Regelstreitwert von 3 000 DM. Bereits eine Anhebung von 3 000 DM auf 4 000 DM hat eine Erhöhung der Anwaltsgebühren um 25 % bei unveränderter Gebührenabelle zur Folge. Da dieser Streitwert sowohl für die Gerichts- als auch für die Rechtsanwaltsgebühren die Grundlage bildet, führt seine Erhöhung zu einer Addition der Steigerungsraten bei den Kosten für den Rechtsuchenden. Auf der Grundlage des Bundestagsbeschlusses würde für die Rechtsanwälte eine Gebührensteigerung bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten von insgesamt 87 % entstehen. Eine weitere erhebliche Verteuerung des häufigsten Falles der nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten, nämlich der Scheidung, wird durch die Ehrechtsnovelle eintreten, weil diese zwingend vorschreibt, daß beide Parteien anwaltlich vertreten sein müssen.

Meine Damen und Herren, diese Kostenexplosion würde dazu führen, daß zunehmend mehr **Scheidungsprozesse** als Armenrechtsverfahren abgewickelt werden. Bereits heute werden z. B. bei uns in Hamburg 45 % — also beinahe die Hälfte — aller Scheidungsverfahren im Armenrecht durchgeführt.

(B) Diese zu erwartende weitere Ausweitung der Armenrechtsverfahren zieht eine so bedeutende Belastung der Länderhaushalte nach sich, daß sich der Finanzausschuß allenfalls in der Lage sieht, der von der Bundesregierung vorgesehenen Anhebung der Streitwerte für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten um 33 % auf 4 000 DM zuzustimmen.

Erlauben Sie mir eine abschließende Bemerkung. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses wird zur Folge haben, daß das Gesetz nicht wie vorgesehen am 1. Juni 1975 in Kraft treten kann. Damit werden die sicher gerechtfertigten und notwendigen Einkommensverbesserungen der Rechtsanwälte möglicherweise erst zwei Monate später eintreten können. Dieser Nachteil wiegt nach Auffassung des Finanzausschusses indes nicht so schwer, daß trotz der angeführten Gründe von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abgesehen werden sollte.

Ich bitte Sie daher, den Empfehlungen des Finanzausschusses zu entsprechen.

**Vizepräsident Dr. Filbinger:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. de With, Bundesjustizministerium.

**Dr. de With,** Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Gestat-

ten Sie mir einige wenige allgemeine Anmerkungen (C) zu den Darlegungen von Herrn Senator Seeler.

Die Frage einer **Erhöhung der Gerichtsgebühren** darf nicht nur unter finanzpolitischen Aspekten, sondern muß auch unter **rechtspolitischen Gesichtspunkten** gesehen werden. Der Staat, der zur Wahrung des Rechtsfriedens dem Bürger verbietet, sich sein Recht mit Gewalt zu holen, muß ihm einen gangbaren Weg zur Verfügung stellen, auf dem er sein Recht in einem geordneten Verfahren durchsetzen kann. Dabei muß auch berücksichtigt werden, daß sich der Ausgang eines Rechtsstreites oft nicht mit Sicherheit vorhersehen läßt. Hieraus ergibt sich im sozialen Rechtsstaat das rechtspolitische Verlangen, daß die Kosten, die ein Bürger im Falle seines Unterliegens zahlen muß, nicht so hoch sein dürfen, daß der Bürger mit Rücksicht auf diese Kosten von der Führung eines zur Wahrung seiner Rechte notwendigen und nicht aussichtslosen Rechtsstreites absteht.

Zu den Kosten des Bürgers gehören nicht nur die Gerichtskosten, sondern auch die **Anwaltskosten**. Selbst dann, wenn den Vorschlägen des Bundesrates entsprochen würde, neben der Erhöhung der Gerichtsgebühren die Anwaltsgebühren auf das Maß zu beschränken, das im Regierungsentwurf vorgesehen war, wäre das Kostenrisiko erheblich. Die Gerichtsgebühren und die Anwaltsgebühren zusammen wären dann so hoch, daß sie in zwei Instanzen bis zu einem Wert von fast 3 000 DM den Wert des Streitgegenstandes übersteigen oder erreichen würden. Erst bei einem Wert von 14 500 DM würden (D) sie nur noch die Hälfte des Wertes ausmachen, und erst bei einem Streitwert von etwa 29 000 DM würden sie etwa ein Drittel betragen.

Hinzu kommen die **Auslagen**, insbesondere die an **Zeugen und Sachverständige** zu zahlenden Entschädigungen, deren Höhe im Einzelfall oft schwer voraussehbar ist. Sie wissen, daß es nicht wenige Stimmen gibt, die bereits für das geltende Kostenrecht die Auffassung vertreten, die Kostenlast wirke sich als Rechtswegsperrung aus, die den Rechtsschutz beeinträchtigt. Durch die Erhöhung der Anwaltsgebühren, die unumgänglich ist, wird die Kostenlast noch vergrößert.

Ist aber sowohl eine Erhöhung der Gerichtsgebühren als auch die der Anwaltsgebühren nicht vertretbar, so wird man der Erhöhung der Anwaltsgebühren den Vorrang einräumen müssen. Die Anwälte müssen von ihren Gebühren leben, während eine Deckung der Kosten der Rechtspflege allein durch Gebühren ohnehin nicht möglich ist, sondern dafür immer allgemeine Steuermittel in Anspruch genommen werden müssen. Dies ist auch gerechtfertigt, weil die Gerichte nicht nur dem Einzelinteresse dienen. Die Klärung von rechtlichen Auseinandersetzungen liegt auch im allgemeinen staatlichen Interesse, weil sie die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und den Rechtsfrieden sichert, rechtsstaatliche Gebote verwirklicht und auch die Konkretisierung und Entwicklung der staatlichen Gesetzgebung fördert.

(A) Unter diesen Umständen muß ich Sie auch angesichts der angespannten Haushaltslage der Länder bitten davon abzusehen, eine Erhöhung der Gerichtsgebühren zu fordern und dadurch das Kostenrisiko über das Unvermeidliche hinaus weiter zu erhöhen. Der Staat müßte über kurz oder lang Schaden leiden, wenn breite Schichten seiner Bevölkerung, und zwar gerade die aktiven, im Erwerbsleben stehenden Bürger, ihre Rechte nicht wahrnehmen könnten, weil ihnen der Zugang zu den Gerichten durch ein zu hohes Kostenrisiko versperrt würde.

**Vizepräsident Dr. Filbinger:** Keine weiteren Wortmeldungen.

In der vorliegenden Drucksache 165/1/75 empfehlen der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß unter Abschnitt I die unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses. Wenn diese Empfehlung abgelehnt wird, entfallen die Eventualempfehlungen des Rechtsausschusses unter Abschnitt II der Drucksache 165/1/75.

Da unter Abschnitt I aus mehreren Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen wird, ist nach § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist.

Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Da die Mehrheit allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, stimmen wir nunmehr über die vorliegenden Vorschläge im einzelnen ab.

(B)

Ich rufe zunächst in Drucksache 165/1/75 unter I Ziff. 1 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Die Streichung des Art. 3 Nr. 42 empfehlen der Finanzausschuß unter I Ziff. 10 und der Rechtsausschuß in seinen Eventualempfehlungen unter II Ziff. 7, so daß nur eine Abstimmung notwendig ist.

Wer Ziff. 10 unter I zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 11 unter II — Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Über die Ziffern 12, 13 und 14 stimmen wir wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam ab. Auch hier mache ich darauf aufmerksam, daß der Rechtsausschuß die gleichen Änderungen unter II Ziffern 10, 11 und 12 eventualiter empfiehlt, so daß nur eine Abstimmung notwendig ist.

Wer unter I Ziffern 12, 13 und 14 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (C)

Ziff. 15 unter II — Die Mehrheit.

Wir haben nunmehr noch über die Eventualempfehlungen des Rechtsausschusses unter Abschnitt II abzustimmen. Kann ich über Ziffern 1 bis 4 gemeinsam abstimmen lassen? —

(Widerspruch)

Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Auch die Mehrheit.

Ziffern 5 und 6 rufe ich wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Die Mehrheit.

Über Ziff. 7 wurde bereits entschieden.

Ziffern 8 und 9 rufe ich wegen des Zusammenhangs gemeinsam auf. Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Über Ziffern 10, 11 und 12 wurde bereits entschieden.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus den soeben angenommenen Gründen zu verlangen.

Ich kann wohl ferner feststellen, daß das Gesetz auch in der vom Bundestag beschlossenen Fassung der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedarf. Erhebt sich hiergegen ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. (D)

Punkt 14 der Tagesordnung:

**Entschließung des Bundesrates** zur Behandlung der Gesetzentwürfe über die Prüfung der **Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst** (Drucksache 195/75) Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern.

Wer wünscht das Wort? — Herr Staatsminister Dr. Huber, Bayern!

**Dr. Huber** (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mir ist heute die Information gegeben worden, daß der **Innenausschuß des Bundestages** noch im April in die Beratungen des Gesetzentwurfes eintreten will. Im Hinblick darauf sind die antragstellenden Länder Baden-Württemberg und Bayern damit einverstanden, daß eine Beratung von Punkt 14 der Tagesordnung in der heutigen Sitzung nicht erfolgt. Es bleibt vorbehalten, eine Beratung für die nächste oder übernächste Plenarsitzung zu reklamieren.

**Vizepräsident Dr. Filbinger:** Es ist die **Absetzung von Punkt 14 von der Tagesordnung** beantragt. Bestehen Bedenken gegen den Antrag? — Es ist so **beschlossen**.

(A) Punkt 15 der Tagesordnung:  
Entwurf eines Vierten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (**Viertes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz**) (Drucksache 161/75).

Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen in Drucksache 161/1/75 die Empfehlungen der Ausschüsse und in Drucksache 161/2/75 ein Antrag Niedersachsens vor.

Ich lasse zuerst über den Antrag Niedersachsens in Drucksache 161/2/75 abstimmen und bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Nunmehr rufe ich I in Drucksache 161/1/75 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit erübrigt sich eine Abstimmung über II.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf wie soeben festgelegt **Stellung zu nehmen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Verordnung über die vom Bund zu tragenden Aufwendungen für die Heil- und Krankenbehandlung Versorgungsberechtigter in Versorgungskrankenanstalten der Länder

(**Versorgungskrankenanstalten-Verordnung** — VKAV) (Drucksache 138/75).

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 138/1/75 vor.

(B) Ich rufe unter I dieser Drucksache die Ziff. 1 zunächst ohne Begründung auf. Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

(C) Wir kommen dann zur Begründung. Zunächst der erste Absatz der Begründung — Empfehlung des Finanzausschusses —. Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Nun der zweite Absatz der Begründung — Empfehlung des AS-Ausschusses —! Das ist auch die Mehrheit.

Jetzt Ziff. 2, bei deren Annahme Ziff. 3 entfällt. Ich bitte um das Handzeichen zu Ziff. 2! — Die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 3.

Ziff. 4. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5! — Die Mehrheit.

Ziff. 6 zunächst ohne Begründung. Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Jetzt müssen wir uns noch über die Begründung einig werden. Sind Sie damit einverstanden, wenn wir die etwas ausführlichere des Finanzausschusses nehmen? — Ich höre keinen Widerspruch; dann ist so beschlossen.

Jetzt noch Ziff. 7. Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen und Stellungnahme zugestimmt**.

Wir sind am Ende dieser Tagesordnung. Die **nächste Sitzung** findet am 25. April des Jahres vormittags 9.30 Uhr statt.

Ich schließe die heutige Sitzung und danke Ihnen für die Mitarbeit. (D)

(Ende: 11.41 Uhr)

#### Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 417. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

## (A) Anlage 1

**Erklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein,**  
abgegeben durch Finanzminister Gaddum  
(Rheinland-Pfalz)  
zu Punkt 3 der Tagesordnung

Die genannten Länder unterstützen die Empfehlung des Finanzausschusses des Bundesrates, in einer Entschließung die **abweichende Auffassung des Bundesrates** hinsichtlich der veranschlagten **Mehreinnahmen des Bundes an Umsatzsteuer** aufgrund der Revisionsklausel darzulegen. Sie sind ebenfalls der Auffassung, daß in der gegenwärtigen Situation Abstand davon genommen werden sollte, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Sie sehen es jedoch als ihre Pflicht an, auf die erheblichen **Risiken**, die der vom Deutschen Bundestag verabschiedete **Haushaltsplan 1975** enthält, und auf ihre schwerwiegenden Bedenken gegen diesen Haushalt hinzuweisen.

Auf ein Risiko, nämlich die Veranschlagung der Maximalforderung der Bundesregierung im Rahmen der Revisionsklausel, macht die Empfehlung des Finanzausschusses bereits aufmerksam. Weitere Risiken liegen in der Ungewißheit über die Entwicklung der finanziellen Lage der Deutschen Bundesbahn und über die Höhe der deutschen Finanzbeiträge für die Europäischen Gemeinschaften. Ungewiß ist weiter, ob die vom Deutschen Bundestag beschlossene zusätzliche Liquiditätshilfe an die Bundesanstalt für Arbeit ausreichen wird, deren Zahlungsfähigkeit für die gesamte Dauer des Jahres zu gewährleisten. Dies wird von der weiteren Entwicklung des Arbeitsmarktes abhängen.

Die genannten Risiken können dazu führen, daß die Bundesregierung verpflichtet sein wird, einen Nachtrag zum Haushaltsplan 1975 vorzulegen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dies zu tun, sobald die für eine Nachveranschlagung erforderliche Klarheit besteht.

Die ursprünglich veranschlagte **Nettokreditaufnahme** mußte im Laufe der Beratungen um über 7,1 Milliarden DM auf 22,76 Milliarden DM erhöht werden; eine weitere Aufstockung zum Ausgleich der aufgezählten haushaltsmäßigen Risiken ist nicht auszuschließen.

Der Bundesrat hatte bereits in seiner Stellungnahme vom 18. Oktober 1974 erhebliche Bedenken gegen die damalige, in der Regierungsvorlage enthaltenen Nettokreditaufnahme von 15,6 Milliarden DM geltend gemacht. Nunmehr beträgt der Nettokreditbedarf der gesamten öffentlichen Hand ohne Bundesbahn und Bundespost für 1975 rund 50 Milliarden DM. Es wird nicht verkannt, daß in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation eine überdurchschnittliche Kreditaufnahme der öffentlichen Hand volkswirtschaftlich grundsätzlich vertretbar ist. In Anbetracht des Gesamtbedarfs im öffentlichen Bereich sowie wegen der aus konjunkturpolitischen Gründen erwünschten Kapitalnachfrage der privaten Investoren wird die Bundesregierung jedoch gebe-

ten, daß sie jede sich bietende Möglichkeit zur Reduzierung der Schuldaufnahme des Bundes beim Haushaltsvollzug wahrnimmt. (C)

Die genannten Länder geben insbesondere zu bedenken, daß die ungewöhnlich hohe Nettokreditaufnahme nicht nur unter den Aspekten des laufenden Haushaltsjahres und mit dem Blick auf die Bedingungen des Kreditmarktes gesehen werden darf. Es muß mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß sie in künftigen Jahren nicht fortgesetzt werden kann, wenn nicht der ohnehin geringe disponible Spielraum der Haushalte durch Schuldendienstausgaben unerträglich weiter eingeengt werden soll.

Die Schuldendienstbelastung aus der 1975 vorgesehenen Kreditaufnahme wird mit Anlaß sein, daß der Bundesgesetzgeber bereits 1976 vor schwierigen Entscheidungen steht, deren Absehbarkeit es erforderlich machen wird, frühzeitig auch bestehende **Ausgaben- und Leistungspositionen zu überprüfen**. Dabei sollten auch gesetzliche Verpflichtungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Es wird deshalb für unerlässlich gehalten, daß die Bundesregierung alsbald mit den Ländern unter Einschaltung des Finanzplanungsrates **Grundannahmen für eine gesamtwirtschaftlich und finanzwirtschaftlich vertretbare Entwicklung der öffentlichen Haushalte ab 1976** erarbeitet und die hierfür unerlässliche neue Steuerschätzung vornimmt. (D)

## Anlage 2

## Umdruck 3/75

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 418. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 11. April 1975, empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

## I.

Dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und 5 GG **zuzustimmen und die in der Empfehlungsdruksache wiedergegebene Entschließung zu fassen:**

## Punkt 6

Gesetz zur Änderung des **Börsengesetzes** (Drucksache 170/75).

## II.

Den Gesetzen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen:**

## Punkt 7

Achtzehntes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (**Achtzehntes Rentenanpassungsgesetz — 18. RAG**) (Drucksache 162/75).

**(A) Punkt 11**

Gesetz zur Änderung der **Bundesrechtsanwaltsordnung und anderer Vorschriften** (Drucksache 166/75).

**III.**

Zu dem Gesetz **einen Antrag** auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG **nicht zu stellen:**

**Punkt 13**

Gesetz zur Änderung des **Soldatengesetzes** und des **Vertrauensmänner-Wahlgesetzes** (Drucksache 169/75).

**IV.**

Gegen die Gesetzentwürfe gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen** zu erheben:

**Punkt 16**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und der Wehrdisziplinarordnung** (Drucksache 131/75).

**Punkt 17**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Kristallglaskennzeichnungsgesetzes** (Drucksache 121/75).

**(B) Punkt 18**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1967 über das **Verhalten beim Fischfang im Nordatlantik** (Drucksache 129/75).

**V.**

Zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die in der Empfehlungsdrucksache wiedergegebene **Stellungnahme** abzugeben:

**Punkt 19**

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) vom 24. Juli 1973 — **Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG** — (Drucksache 130/75, Drucksache 130/1/75).

**VI.**

Den Vorlagen ohne Änderung **zuzustimmen:**

**Punkt 20**

Verordnung über die Zuteilung und Änderung von Quoten für Zucker (**Quotenverordnung Zucker**) (Drucksache 157/75).

**Punkt 23**

Zweite Verordnung zur Änderung des **Deutschen Arzneibuches 7. Ausgabe (DAB 7)** (Drucksache 115/75).

**Punkt 24**

Verordnung nach § 81 Abs. 5 des **Bundessozialhilfegesetzes** (Drucksache 127/75).

**Punkt 25**

Verordnung nach § 69 Abs. 6 des **Bundessozialhilfegesetzes** (Drucksache 122/75).

**Punkt 27**

Dritte Verordnung zur Anpassung der **Unterhaltshilfe** nach dem Lastenausgleichsgesetz (**3. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG** — 3. UhAnpV) (Drucksache 145/75).

**VII.**

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme** abzugeben oder ihnen nach **Maßgabe der Empfehlungen** zuzustimmen, die in der jeweils zitierten **Empfehlungsdrucksache** wiedergegeben sind:

**Punkt 22**

Verordnung über die **Anwendung der Arbeitszeitordnung** auf die in § 7 Abs. 1 des Seemannsgesetzes genannten Personen (Drucksache 114/75, Drucksache 114/1/75).

**Punkt 26**

Verordnung zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (**Zuständigkeitslockerungsverordnung**) (Drucksache 125/75, Drucksache 125/1/75).

**Punkt 28**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über Feuerungsanlagen** — VwV zur 1. BImSchV) (Drucksache 22/75, Drucksache 22/1/75).

**Anlage 3**

**Erklärung von Staatssekretär Eicher**  
zu Punkt 8 der Tagesordnung

Seit Jahren besteht Unsicherheit, ob und inwieweit die in Werkstätten beschäftigten **Behinderten** sozialversicherungspflichtig sind. Empfehlungen und Gerichtsverfahren auf der Grundlage des geltenden Rechts haben keine befriedigende Lösungen gebracht. Die Behinderten und die Träger der Einrichtungen warten auf eine gesetzliche Regelung. Gerade die Behinderten brauchen unseren Schutz und

**(C)****(D)**

(A) unsere Hilfe. Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, für die Behinderten neue und bessere Chancen in Beruf und Gesellschaft zu eröffnen. Dies bedingt auch eine umfassende soziale Sicherung.

Das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter ist hierfür ein tragender Baustein. Behinderte, die in Werkstätten für Behinderte und in Blindenwerkstätten beschäftigt sind, werden durch dieses Gesetz ohne Einschränkung in die Kranken- und Rentenversicherung einbezogen. Darüber hinaus räumt das Gesetz allen Schwerbehinderten ein Beitrittsrecht zur sozialen Krankenversicherung ein und führt eine neue Art der Erwerbsunfähigkeitsrente ein, die insbesondere Behinderten mit Geburts- und Frühschäden zugute kommt.

Dieses Hohe Haus hat den Gesetzentwurf im ersten Durchgang einstimmig begrüßt. Der Bundesrat empfahl darüber hinaus Erweiterungen, die sich der Bundestag weitgehend zu eigen gemacht hat. Sozialpolitisch ist das Gesetz in der nun vorliegenden Fassung uneingeschränkt zu begrüßen. Das gilt insbesondere auch für die sofortige Einbeziehung der in Anstalten und Heimen beschäftigten Behinderten in die Kranken- und Rentenversicherung.

Die im Bundestag von allen Fraktionen gewünschte Regelung für diesen Bereich lehnt sich an die Erfahrungen und Ratschläge der Praktiker an. Gerade darum hoffe ich, daß das Gesetz auch insoweit die Zustimmung dieses Hohen Hauses finden wird.

(B) Ich möchte mich auch für die vom Deutschen Bundestag für diesen Personenkreis getroffene Kostenregelung einsetzen. Im Unterschied zu den in Werkstätten Beschäftigten sind die in den Anstalten tätigen Behinderten unmittelbar zum Nutzen der Einrichtungen eingesetzt. Personal, das sonst eingestellt, entlohnt und sozialversichert werden müßte, wird dadurch eingespart. Bei aller zur Zeit angebrachten Zurückhaltung gegenüber kostensteigernden Maßnahmen ist jedoch nicht zu bestreiten, daß es hier um einen Personenkreis geht, der lediglich erhält, was ihm eigentlich schon lange hätte zugestanden werden müssen.

Sicherlich verursacht dieses Gesetz Kosten. Aber ich möchte auch darauf hinweisen, daß durch dieses Gesetz bei den Ländern und Gemeinden Kostenersparnisse eintreten werden. Das Gesetz stellt beispielsweise sicher, daß die Familienhilfe der gesetzlichen Krankenversicherung bei behinderten Kindern nicht von einer Altersgrenze abhängig gemacht werden darf.

Schwerbehinderte erhalten das Recht, der Krankenversicherung freiwillig beizutreten. In der Rentenversicherung wird eine neue Form der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit eingeführt. Diese Renten können auch durch die Nachentrichtung von Beiträgen bis 1956 zurück erworben werden, so daß die ersten Renten der neuen Art schon in Kürze fällig werden können. Die Anrechnung von beitragslosen Zurechnungszeiten ist gegenüber dem allgemeinen Recht der Sozialversicherung nicht eingeschränkt worden. Diese und andere im Gesetz

(C) enthaltenen Verbesserungen für die Schwerbehinderten führen sofort oder auf längere Sicht auch zu merklichen Entlastungen der Sozialhilfe.

Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn das Gesetz zum 1. Juli 1975 in Kraft treten könnte. Es besteht, so meine ich, eine uns allen gemeinsame Verpflichtung, der Rechtsunsicherheit in der Frage der Versicherungspflicht von Behinderten baldmöglichst ein Ende zu bereiten. Deshalb bitte ich Sie, dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages heute Ihre Zustimmung zu gehen.

#### Anlage 4

#### Erklärung von Minister Adorno (Baden-Württemberg) zu Punkt 9 der Tagesordnung

Für den Fall, daß der Bundesrat aus anderen Gründen beschließen sollte, den Vermittlungsausschuß wegen des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern anzurufen, hat das Land Baden-Württemberg vorsorglich die Ihnen als Drucksachen 150/1/2/3/75 vorliegenden Anträge gestellt. Hierzu gebe ich namens der Landesregierung folgende Begründung:

1. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem ersten Antrag hat das Ziel, eine Änderung des § 21 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs zu erreichen, der die Besoldung der Bürgermeister und Landräte regelt. Die kommunalverfassungsrechtliche Stellung der Bürgermeister ist nicht in allen Ländern gleich. So ist der Bürgermeister im süddeutschen Bereich — im Gegensatz zum kommunalen Wahlbeamten im norddeutschen Bereich — nicht nur Leiter der Verwaltung, sondern auch Vorsitzender des Gemeinderates. Die jetzige Fassung des § 21 Abs. 1 Satz 2 hebt als Bewertungsmerkmal für die Ämter der kommunalen Wahlbeamten vor allem die Zahl der Einwohner hervor. Dieses Kriterium soll aber nicht allein ausschlaggebend sein, wie sich aus der Formulierung „insbesondere“ ergibt. Die Berücksichtigung weiterer Kriterien, gerade also einer besonderen kommunalverfassungsrechtlichen Stellung, ist daher möglich. (D)

Bei seinen Beratungen hat der Innenausschuß des Bundestages zu § 21 erklärt, er gehe davon aus, daß durch die gewählte Fassung auch den besonderen kommunalverfassungsrechtlichen Belangen, wie sie z. B. in Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz gegeben sind, Rechnung getragen werden können. In diesem Sinne hat sich auch der Vertreter des Bundesministers des Innern bei der Beratung des Entwurfs im Innenausschuß des Bundesrates geäußert. Angesichts dieser Erklärung erwartet das Land Baden-Württemberg nunmehr, daß die Bundesregierung dem wiederholt vorgetragenen Anliegen Baden-Württembergs zur Bürgermeisterbesoldung entspricht. Es geht davon aus, daß die Bundesregie-

(A) rung bei der Regelung der Bürgermeisterbesoldung die besondere kommunalverfassungsrechtliche Stellung der Bürgermeister in Baden-Württemberg berücksichtigt und dem gewichtigeren Amtsinhalt der Bürgermeister im süddeutschen Bereich durch die Zulassung einer vergleichsweise höheren Besoldung Rechnung trägt.

2. Ein weiterer Antrag zielt für den **mittleren Werkdienst im Strafvollzug** und bei den **Psychiatrischen Krankenanstalten** auf die Schaffung des Eingangsamtes in A 6, soweit die Meisterprüfung zwingend vorgeschrieben ist. Er erstrebt eine Wiederherstellung der Regierungsvorlage und vermeidet dabei Abgrenzungsschwierigkeiten, die den Bundestag in diesem Punkte zur Verschlechterung der Regierungsvorlage veranlaßt haben.

Im Strafvollzug und bei den Psychiatrischen Krankenanstalten liegen ganz besondere Verhältnisse vor, wie sie sonst in keinem Bereich des öffentlichen Dienstes gegeben sind. Bei den Resozialisierungsbemühungen, dem vorrangigen Ziel des Strafvollzugs, spielt der Werkdienst eine zentrale Rolle. Ihm obliegt die Leitung der Werkbetriebe sowie die Anleitung und Ausbildung vor allem der jungen Gefangenen. Hierzu gehört nicht nur fachliches Können, sondern auch viel pädagogisches Geschick. Von seiner Arbeit hängt der Erfolg des Strafvollzugs weitgehend ab. Entsprechendes gilt für die Psychiatrischen Anstalten.

Dieser Antrag stellt daher einen weiteren wichtigen Schritt auf dem Gebiet moderner Strafvollzugspolitik dar.

(B)

3. Mit dem letzten Antrag erstrebt das Land Baden-Württemberg für die **Laufbahn der Pfarrer im Strafvollzug** die Öffnung der Besoldungsgruppe A 16 für die Dekane. Es handelt sich dabei um eine drin-

gend gebotene Anpassung an das Bundesrecht, um dem Umfang und der Bedeutung der Aufgabe auch der Dekane im Strafvollzug der Länder gerecht zu werden. (C)

Über die vorliegenden Anträge hinaus erkläre ich für die Landesregierung:

Baden-Württemberg begrüßt es, daß im Gesetzentwurf entgegen der ursprünglichen Fassung nun in Art. IX § 3 Abs. 2 eine Vorschrift enthalten ist, die die Gleichstellung der sogenannten **Altabsolventen** mit den Fachhochschulabsolventen auch im **gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst** ermöglicht. Angesichts der Vielgestaltigkeit der Ausbildungsgänge in den einzelnen Laufbahnen beim Bund und den Ländern wäre es zwar an sich wohl angebrachter gewesen, die Entscheidung über die Gleichstellung nicht in jedem Fall dem Bund, sondern dem Bund und den Ländern jeweils für ihren Bereich zu überlassen, da sie die besonderen Verhältnisse in ihren Laufbahnen am besten überblicken können.

Baden-Württemberg sieht zwar davon ab, wegen dieser Frage den Vermittlungsausschuß anzurufen, erwartet jedoch, daß die Bundesregierung alsbald eine Rechtsverordnung nach Art. IX § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vorlegt, auf Grund derer die Altabsolventen der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in Baden-Württemberg den Absolventen mit Fachhochschulausbildung in diesen Laufbahnen gleichgestellt werden.

In Baden-Württemberg sind — übrigens als erstem Bundesland — seit 1973 Fachhochschulabsolventen im gehobenen nichttechnischen Dienst vorhanden. (D) Die Voraussetzungen für eine Gleichstellung angesichts der Qualität und Dauer der früheren Ausbildungsgänge sind fraglos gegeben.